

# SCHAUFENSTER STEUERN 04/2020

Sehr geehrte Mandanten,

seit 2014 setzt das Vorliegen eines eigenen Hausstandes außerhalb des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte das Innehaben einer Wohnung und eine „finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung“ des Haupthaushaltes voraus. Nur dann kann eine doppelte Haushaltsführung steuermindernd geltend gemacht werden.

Streitbefangen mit der Finanzverwaltung ist nun, was denn konkret unter einer finanziellen Beteiligung zu verstehen ist. Mit Urteil vom 18.09.2019 (Az: 9 K 209/18) hat das Niedersächsische Finanzgericht (lebensnah und nachvollziehbar) die Auffassung vertreten, dass eine finanzielle Beteiligung auch durch Einmalzahlung gegeben sein kann, welche dann allerdings oberhalb einer Geringfügigkeitsgrenze von 10 % sein müssen.

Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung kommt es insoweit auf den Zeitpunkt der Zahlung nicht an. Auch am Ende des Jahres geleistete Beträge können ausreichend sein. Selbst die Einbeziehung von Zahlung außerhalb des Streitjahres hält der Senat für denkbar, sofern die Zahlungen ihre wirtschaftliche Verursachung im jeweiligen Streitjahr haben. So führt auch noch die Beteiligung an den Nebenkosten nach Vorlage der Nebenkostenabrechnung im Folgejahr zur finanziellen Beteiligung.

Nach dem Motto: es kann nicht sein, was nicht sein darf, möchte die Finanzverwaltung jedoch bei Einmalzahlung oder Zahlung außerhalb des entsprechenden Streitjahres keine finanzielle Beteiligung erkennen und in der Folge auch eine steuermindernde doppelte Haushaltsführung nicht zulassen.

Das letzte Wort wird hier jedoch der BFH (Az: VI R 35/19) haben.

In diesem Sinne wünschen wir Ihnen eine informative Lektüre.

# Alle Steuerzahler

## Termine: Steuern und Sozialversicherung

14.4.

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 17.4. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge April 2020

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für April ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 28.4.2020.

## Renten: Keine verfassungswidrige Doppelbesteuerung

Im Rahmen der Übergangsregelung zur nachgelagerten Besteuerung von Renten tritt keine verfassungswidrige Doppelbesteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen auf. Dies erklärt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der FDP-Fraktion. Eine doppelte Besteuerung, nach der sich die Fraktion erkundigt hatte, müsste gegebenenfalls korrigiert werden.

Deutscher Bundestag, PM vom 26.02.2020

## Rheinland-Pfalz: Zahlungserinnerungen für Steuervorauszahlungen entfallen ab Juni 2020

Bürger und Unternehmen, die Vorauszahlungen auf ihre Einkommen- und Körperschaftsteuer leisten müssen, wurden in Rheinland-Pfalz bisher quartalsweise an die fälligen Zahlungen erinnert. Diese Hinweise würden im ersten Quartal 2020 nun zum letzten Mal verschickt, teil das Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz mit. Ab Juni 2020 werde der Versand dieser Zahlungserinnerungen für Steuervorauszahlungen komplett eingestellt. Durch diese Maßnahme spare das Land Rheinland-Pfalz jährlich rund 220.000 Euro an Porto- und Papierkosten.

Damit betroffene Bürger auch künftig ihre Steuern pünktlich bezahlen und keine Säumniszuschläge riskieren, empfiehlt die Finanzverwaltung, am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren teilzunehmen. Vorteil des Lastschriftinzugsverfahrens sei, dass Termine und die genaue Höhe der jeweiligen Steuervorauszahlung von den Betroffenen nicht selbst überwacht werden müssten. Dadurch würden Säumniszuschläge, die bei einer verspäteten oder nicht vollständigen Zahlung fällig würden, vermieden. Zudem würden das Ausfüllen von Überweisungsaufträgen und gegebenenfalls auch zusätzliche Buchungsgebühren gespart. Im Fall einer nachträglichen Änderung der Höhe der Vorauszahlungen erfolge automatisch eine Rücküberweisung der zu viel gezahlten Beträge. Bei dem Verfahren entscheide der Bürger, ob die Teilnahme für alle Vorauszahlungen zu seiner Steuernummer gilt oder ob sie auf bestimmte Steuerarten und Vorauszahlungen beschränkt werden soll, hebt das LfSt hervor.

Einen entsprechenden Vordruck "Teilnahmeerklärung am SEPA-Lastschriftinzugsverfahren" werde mit dem letztmalig zugestellten Zahlungshinweis verschickt. Der Vordruck sei zudem auch beim Finanzamt oder im Internet unter "[www.fin-rlp.de/vordrucke](http://www.fin-rlp.de/vordrucke)" erhältlich.

Landesamt für Steuern Rheinland-Pfalz, PM vom 26.02.2020

## Entfallen der Wegzugsbesteuerung nur bei Rückkehrabsicht

Gemäß § 6 Absatz 1 Außensteuergesetz (AStG) führt das Ausscheiden des Steuerpflichtigen aus der unbeschränkten Steuerpflicht dazu, dass auch ohne Veräußerung die stillen Reserven von im Privatvermögen gehaltenen wesentlichen Kapitalgesellschaftsbeteiligungen aufgedeckt werden und ein Veräußerungsgewinn gemäß § 17 Absatz 1 EStG zu versteuern ist. Diese so genannte Wegzugsbesteuerung kann gemäß § 6 Absatz 3 AStG nachträglich entfallen. Hierfür ist neben der (objektiven) Wiederbegründung der unbeschränkten Steuerpflicht auch erforderlich, dass glaubhaft gemacht wird, dass bereits bei Wegzug (subjektiv) der Wille zur Rückkehr bestand, wie das FG Münster entschieden hat.

Der Kläger zog 2014 nach Dubai in den Vereinigten Arabischen Emiraten und gab damit seinen inländischen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt auf. Zu diesem Zeitpunkt hielt er Beteiligungen an mehreren im Inland ansässigen Kapitalgesellschaften. Zwei Jahre später begründete er wieder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland.



Das Finanzamt erfasste bei der Einkommensteueranmeldung für 2014 Veräußerungsgewinne gemäß § 6 Absatz 1 AStG in Verbindung § 17 EStG. Hiergegen wandte der Kläger ein, dass infolge seiner Rückkehr nach Deutschland die Besteuerung rückwirkend wieder entfallen müsse. Das Finanzamt folgte dem nicht mit der Begründung, dass der Kläger nicht bereits bei seinem Wegzug seinen Willen zur Rückkehr angezeigt habe.

Das FG Münster hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen. Der Kläger habe nicht glaubhaft gemacht, dass er im Zeitpunkt seines Wegzugs den Willen gehabt habe, zu einem späteren Zeitpunkt wieder in Deutschland steuerlich ansässig zu werden. § 6 Absatz 3 Satz 1 AStG setze für das Entfallen der Wegzugsbesteuerung voraus, dass der Steuerpflichtige nicht nur innerhalb von fünf Jahren wieder unbeschränkt steuerpflichtig werde, sondern auch, dass die Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht auf einer nur vorübergehenden Abwesenheit beruhe. Hierin sei ein subjektives Tatbestandsmerkmal im Sinne einer bei Wegzug bestehenden Rückkehrabsicht zu sehen. Die Vorschrift gelte nicht für gescheiterte oder "abgebrochene" Auswanderungen. Die Absicht zur Wiederbegründung der unbeschränkten Steuerpflicht müsse zwar nicht bereits bei Wegzug angezeigt, sondern könne auch erst bei Rückkehr glaubhaft gemacht werden. Im Streitfall sei dem Kläger diese Glaubhaftmachung aber nicht gelungen.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 31.10.2019, 1 K 3448/17 E

### **Fehlerhafter Einkommensteuerbescheid: Berichtigung setzt mechanisches Versehen voraus**

Das Finanzamt kann einen bestandskräftigen Steuerbescheid nicht mehr nach § 129 Abgabenordnung (AO) berichtigen, wenn die fehlerhafte Festsetzung eines vom Steuerpflichtigen ordnungsgemäß erklärten Veräußerungsgewinns im Sinne des § 17 Einkommensteuergesetz (EStG) trotz eines vom Finanzamt praktizierten "Sechs-Augen-Prinzips" nicht auf einem bloßen "mechanischen Versehen" beruht. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Der Kläger hatte in seiner elektronisch eingereichten Einkommensteuererklärung einen Gewinn aus der Veräußerung eines GmbH-Gesellschaftsanteils im Sinne des § 17 EStG zutreffend erklärt und alle hierfür maßgeblichen Unterlagen beim Finanzamt eingereicht. Der Veranlagungssachbearbeiter des Finanzamtes prüfte den erklärten Gewinn und behandelte die Veranlagung entsprechend einschlägiger Arbeitsanweisungen unter anderem als "Intensiv-Prüfungsfall", die nicht nur der Zeichnung durch den Vorgesetzten, sondern auch der Prüfung durch die "Qualitätssicherungsstelle" unterliegt. Nach einem "Abbruchhinweis" im maschinellen Veranlagungsverfahren wurde bei der weiteren Bearbeitung der Einkommensteuererklärung des Klägers ein falscher Wert durch einen Mitarbeiter des Finanzamtes eingetragen, der im Ergebnis zu einer zu hohen Steuererstattung für den Kläger führte.

Weder im Rahmen der Veranlagung noch bei der Prüfung durch die Qualitätssicherungsstelle noch bei der Zeichnung auf Sachgebietsleiterebene (so genanntes Sechs-Augen-Prinzip) fiel der fehlerhafte Eintrag auf. Erst im Zuge einer späteren Außenprüfung wurde der Fehler bei der Festsetzung erkannt und der Einkommensteuerbescheid nach § 129 Satz 1 AO berichtigt. Das Finanzgericht vertrat die Auffassung, dass das Finanzamt zur Berichtigung des fehlerhaften Einkommensteuerbescheides berechtigt gewesen sei.

Der BFH folgte dem nicht und gab dem Steuerpflichtigen Recht. § 129 Satz 1 AO erlaube nur die Berichtigung von Schreibfehlern, Rechenfehlern und ähnlichen offenbaren Unrichtigkeiten (so genannte mechanische Versehen), die beim Erlass eines Verwaltungsakts unterlaufen sind. § 129 AO sei dagegen nicht anwendbar, wenn dem Sachbearbeiter des Finanzamtes ein Tatsachen- oder Rechtsirrtum unterlaufen ist oder er den Sachverhalt mangelhaft aufgeklärt hat. Der vorliegende Steuerfall sei von zumindest zwei Mitarbeitern des Finanzamtes auch inhaltlich geprüft und bearbeitet worden. Das schließe das Vorliegen eines bloß mechanischen Versehens und damit die Anwendung der Berichtigungsnorm des § 129 AO aus.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 10.12.2020, IX R 23/18

# Unternehmer

## Umsatzsteuer bei Leasingverträgen: FDP fragt nach Umsetzung der EuGH-Rechtsprechung

Ob die Bundesregierung Maßnahmen plant, um die vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) 2017 formulierten Regeln zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Leasingverträgen an das deutsche Recht anzupassen, will die FDP-Fraktion in einer Kleinen Anfrage (BT-Drs. 19/17382) von der Bundesregierung erfahren.

Hintergrund: Mit seinem Urteil vom 04.10.2017 (C-164/16) hat der EuGH definiert, unter welchen Voraussetzungen ein Leasingvertrag als Lieferung im Sinne des Umsatzsteuerrechts zu qualifizieren ist. Eine Differenzierung sei deshalb von Bedeutung, weil die Umsatzsteuer bei Lieferungen sofort in voller Höhe entsteht, heißt es in der Kleinen Anfrage. Bei sonstigen Leistungen entstehe Umsatzsteuer hingegen erst mit den einzelnen Leasingraten. Dem EuGH zufolge müssten zwei Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Der Vertrag müsse ausdrücklich eine Klausel über den Eigentumsübergang vom Leasinggeber auf den Leasingnehmer enthalten. Dafür sei ausreichend, wenn für den Leasinggegenstand eine Kaufoption besteht.
- Nach den objektiv zu beurteilenden und zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung vorliegenden Bestimmungen müsse sich deutlich ergeben, dass das Eigentum am Gegenstand automatisch auf den Leasingnehmer übergehen soll, wenn der Vertrag bis zum Vertragsablauf plangemäß ausgeführt wird. Ausreichend sei hier, dass der Eigentumsübergang die einzig wirtschaftliche Alternative ist; das formelle Wahlrecht des Leasingnehmers also unter wirtschaftlichen Effizienzgesichtspunkten auf die Option des Eigentumsübergangs reduziert ist, weil er andernfalls eine "erhebliche Summe" aufwenden müsste. Eine "echte wirtschaftliche Alternative" dürfe der Vertrag dem Leasingnehmer demnach nicht bieten.

Deutscher Bundestag, PM vom 06.03.2020

## Fortentwicklung der Außenprüfung: Steuerberaterverband fordert mehr Rechtssicherheit

Spät einsetzende und lang andauernde Betriebsprüfungen binden bei Unternehmen und Verwaltung finanzielle und personelle Kapazitäten und verzögern Rechtssicherheit für die Beteiligten – für den Deutschen Steuerberaterverband (DStV) Grund genug, konkrete Verbesserungen bei der Außenprüfung anzugehen. Hierzu hat DStV-Präsident Harald Elster einige Anregungen gemacht.

So sollten kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der "begleitenden Kontrolle" berücksichtigt werden. In den letzten Jahren sei dieses Instrument vermehrt in den Fokus politischer Diskussion gerückt – unter anderem auch deshalb, weil Österreich eine entsprechende Rechtsgrundlage eingeführt habe. Großbetriebe könnten dort auf Antrag in den laufenden Abstimmungsprozess mit den Finanzbehörden treten. Sie würden mit Rechts- und Planungssicherheit belohnt. Elster betont in diesem Zusammenhang, Rechtssicherheit sei nicht nur "etwas für die Großen". Anschlussgeprüfte Großunternehmen profitierten schon heute vom zeitnahen Austausch mit vor Ort befindlichen Prüfern. Sollte Deutschland ebenfalls eine begleitende Kontrolle einführen, sollten KMU nicht ausgeschlossen werden.

Weiter fordert der DStV eine zeitnahe Betriebsprüfung für alle. Bereits nach den bestehenden Regelungen zur Außenprüfung seien KMU benachteiligt, monierte Elster. So kämen sie bislang kaum in den Genuss einer zeitnahen Betriebsprüfung. Davon profitierten aufgrund der unterschiedlichen Praxis in den Bundesländern in erster Linie lediglich Groß- und Konzernunternehmen. Elster regte an, die zeitnahe Betriebsprüfung auch für den Mittelstand zu öffnen.

Auch sollten nach Meinung Elsters freiwillige Vorauszahlungen den Zinslauf stoppen. Eine Außenprüfung sei auch immer ein Wettlauf gegen die Zeit, zumindest wenn es um eine mögliche Zinslast gehe. Da der Zinslauf bereits 15 Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs der Steuerentstehung beginne, stiegen die Zinslasten, je länger geänderte Bescheide aufgrund einer Außenprüfung auf sich warten ließen. Dass Vorabzahlungen den Zinslauf stoppen können, sei bislang nur untergesetzlich geregelt. Da es in der Praxis in diesem Zusammenhang immer wieder zu Schwierigkeiten kommt, empfiehlt Elster eine gesetzliche Klarstellung. Zumindest die Zahlungen, die nach der Schlussbesprechung der Außenprüfung geleistet würden, müssten den Zinslauf beenden.

Darüber hinaus äußerte Elster seinen Unmut über eine Verschärfung der "Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer)" (AStBV (St)). Mit Wirkung ab 2019 müssten Nacherklärungen im Zuge einer laufenden Außenprüfung grundsätzlich der Bußgeld- und Strafsachenstelle zur Prüfung vorgelegt werden.



Dabei besagten die Verwaltungsanweisungen zu § 153 Abgabenordnung, dass zwischen einem bloßen Fehler und einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit zu differenzieren sei. Nicht jede objektive Unrichtigkeit lege den Verdacht einer Steuerstraftat oder Steuerordnungswidrigkeit nahe. Die Verschärfung der AStBV (St) laufe dieser Aussage eklatant zu wieder und sei Ausdruck eines Generalverdachts.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 18.02.2020

### **Betriebsübertragung gegen Vorbehaltsnießbrauch führt grundsätzlich nicht zu Betriebsübertragung im Ganzen**

Die Übertragung eines Gewerbebetriebs unter Zurückbehaltung eines Vorbehaltsnießbrauchs führt für sich genommen nicht zu einer unentgeltlichen Betriebsübertragung im Ganzen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Die Mutter des Klägers übertrug einen von ihr geführten Freizeitpark zum 31.12.1995 an den Kläger, behielt sich aber einen lebenslänglichen Nießbrauch zurück. Ab dem 01.01.1996 führte sie dementsprechend den Betrieb fort. Steuerliche Folgerungen zogen die Vertragsparteien aus dieser Übertragung nicht. Zum 31.12.2002 verzichtete die Mutter auf ihr Nießbrauchsrecht. Der Kläger führte ab 2003 die Buchwerte fort. Im Betriebsvermögen der Mutter waren ursprünglich Forderungen gegen eine GmbH enthalten, deren Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Kläger ist. Diese hatte die Mutter im Jahr 1999 gewinnmindernd abgeschrieben.

Nachdem die GmbH im Jahr 2004 wieder ein positives Kapital ausgewiesen hatte, gelangte das Finanzamt zu der Auffassung, dass hinsichtlich der Forderungen in den Streitjahren 2004 bis 2008 Wertaufholungen vorzunehmen seien. Hiergegen wandte der Kläger ein, dass diese bereits durch seine Mutter zum 31.12.2002 hätte erfolgen müssen.

Die Klage hatte in vollem Umfang Erfolg. Eine Wertaufholung sei, so das FG, nicht vorzunehmen, da die Forderungen zu keinem Zeitpunkt Betriebsvermögen des Klägers geworden seien.

Zum 01.01.1996 hätten die Voraussetzungen für eine Betriebsübertragung im Ganzen nach der damals geltenden Regelung des § 7 Absatz 1 Satz 1 der EStDV nicht vorgelegen. Vielmehr seien die Einzelwirtschaftsgüter und damit auch die Forderungen unentgeltlich in das Privatvermögen des Klägers überführt worden. Die Mutter habe zwar zu diesem Zeitpunkt ihren Gewerbebetrieb auf den Kläger übertragen, denn allein durch die Zurückbehaltung eines Vorbehaltsnießbrauchs sei sie nicht wirtschaftliche Eigentümerin des Betriebs geblieben. Hierzu hätte es Vereinbarungen dahingehend bedurft, dass sie die wesentlichen Betriebsgrundlagen, die vorliegend insbesondere aus Grundstücken bestanden, auf eigene Rechnung hätte veräußern oder belasten dürfen.

Da die Mutter allerdings den Gewerbebetrieb fortgeführt habe, habe die Möglichkeit einer Buchwertfortführung nicht bestanden. Voraussetzung hierfür sei nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, dass der bisherige Betriebsinhaber seine gewerbliche Tätigkeit aufgeben. Soweit für die Übertragung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben etwas anderes gelte, sei dies auf Gewerbebetriebe wegen der bereichsspezifischen Besonderheiten für die Landwirtschaft nicht übertragbar.

Zum 01.01.2003 seien die Forderungen nicht in das Betriebsvermögen des Klägers übergegangen. Sie seien bei ihm kein notwendiges Betriebsvermögen, da sie nicht geeignet gewesen seien, die betriebliche Betätigung unmittelbar und entscheidend zu fördern. Trotz Ausweises in der Eröffnungsbilanz seien sie auch nicht dem gewillkürten Betriebsvermögen zuzuordnen, da dieser Ausweis lediglich auf der rechtsirrigen Annahme des Klägers beruhe, dass die Voraussetzungen einer Buchwertübertragung nach § 6 Abs. 3 EStG vorgelegen hätten.

Soweit die Forderungen ab 1996 entstanden waren, seien sie auch ab 2003 noch der Mutter zuzurechnen gewesen, denn der Verzicht auf das Nießbrauchsrecht stelle lediglich einen Vorgang auf der privaten Vermögensebene dar und begründe keinen Übertragungsvorgang hinsichtlich dieser Forderungen.

FG Münster, Urteil vom 20.09.2019, 11 K 4132/15 E, G; Az. der Revision: X R 35/19

# Kapitalanleger

## Rückabwicklung von Baukrediten: Vergleichsbeträge nur teilweise einkommensteuerpflichtig

Die aufgrund eines Vergleichs durch eine Bank zurückgezählten Zinsen stellen keine einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträge dar. Dies hat das Finanzgericht (FG) Köln entschieden.

Die Kläger hatten wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung den Baukredit für ihr Eigenheim widerrufen. Aufgrund eines Vergleichs zahlte die Bank ihnen für alle aus dem Widerruf entstehenden gegenseitigen Ansprüche einen Betrag von 4.225 Euro. Zusätzlich behandelte die Bank den Betrag als steuerpflichtigen Kapitalertrag, führte die Kapitalertragsteuer ab und stellte hierfür eine Steuerbescheinigung aus.

Gegenüber dem Finanzamt vertraten die Kläger die Auffassung, dass die Bank den Vergleichsbetrag zu Unrecht als Kapitalertrag behandelt und Kapitalertragsteuer abgeführt habe. Der Betrag sei nicht einkommensteuerpflichtig, weil es sich um eine steuerfreie Entschädigungszahlung handele.

Demgegenüber besteuerte das Finanzamt den gesamten Betrag mit der Begründung, dass es zum einen an die Steuerbescheinigung gebunden sei und zum anderen die Kläger durch den geschlossenen Vergleich auf eine Rückabwicklung verzichtet hätten, sodass die Rückzahlung zu hoher Zinsen ausscheide.

Die hiergegen erhobene Klage hatte teilweise Erfolg. Das FG kam zu dem Ergebnis, dass der von der Bank gezahlte Vergleichsbetrag aufgeteilt werden müsse. Entgegen der Ansicht der Kläger sei die hierin enthaltene Zahlung wegen Nutzungsersatz steuerpflichtig. Hingegen sei ein Betrag in Höhe von 1.690 Euro, soweit er auf die Rückzahlung der zu hohen Zinsen entfalle, nicht steuerbar. Auch die insoweit von der Bank falsch ausgestellte Steuerbescheinigung entfalte keine Bindungswirkung für die Einkommensteuer der Kläger.

Die Kläger haben die zugelassene Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt, die dort unter dem Aktenzeichen VIII R 30/19 geführt wird.

Finanzgericht Köln, PM vom 16.12.2019 zu 14 K 719/19, nicht rechtskräftig

## Dauerüberzahlerbescheinigung darf auch auf mittelbaren Gläubiger ausgestellt sein

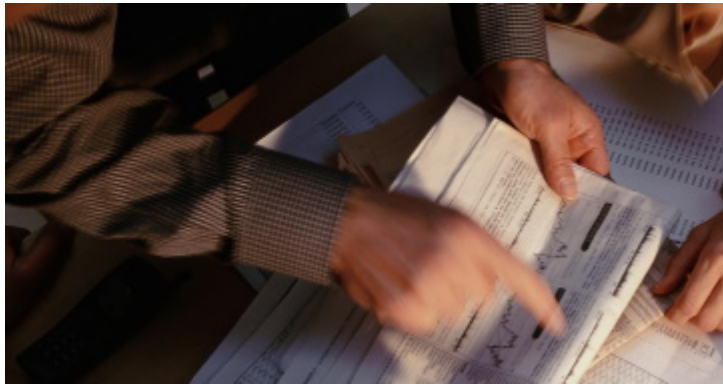
Grundsätzlich muss der Schuldner von Kapitalerträgen Kapitalertragsteuer einbehalten. Sind die Kapitalerträge beim Gläubiger Betriebseinnahmen und wäre die Kapitalertragsteuer aufgrund der Art seiner Geschäfte auf Dauer höher als seine gesamte festzusetzende Einkommen- oder Körperschaftsteuer, ist der Steuerabzug nicht vorzunehmen. In diesem Fall kann der Gläubiger bei seinem Finanzamt eine Bescheinigung (so genannte Dauerüberzahlerbescheinigung) beantragen und seinem Schuldner vorlegen (§ 44a Absatz 5 Satz 4 in Verb. mit Satz 1 EStG).

Das Finanzgericht (FG) hat dazu nun entschieden, dass die Dauerüberzahlerbescheinigung auf die Namen der mittelbar über eine Personengesellschaft am Gläubiger der Kapitalerträge Beteiligten ausgestellt sein darf.

Die Klägerin ist eine GmbH, deren alleinige Gesellschafterin eine GmbH & Co. KG ist. Hieran sind wiederum zwei Familienstiftungen beteiligt. Das für die beiden Stiftungen zuständige Finanzamt erteilte diesen auf Antrag Dauerüberzahlerbescheinigungen. Diese legten sie der Klägerin vor, die deshalb auf ihre Gewinnausschüttungen keine Kapitalertragsteuer einbehält und abführt.

Das Finanzamt erließ gegenüber der Klägerin einen Nachforderungsbescheid über die nicht einbehaltene und abgeführte Kapitalertragsteuer. Die vorgelegten Dauerüberzahlerbescheinigungen erkannte es dabei nicht an, weil die beiden Stiftungen nicht Gläubiger der Kapitalerträge seien. Dies sei nach dem gebotenen zivilrechtlichen Verständnis vielmehr allein die GmbH & Co. KG.

Das FG Münster hat der hiergegen erhobenen Klage stattgegeben. Die Klägerin habe den Kapitalertragsteuerabzug aufgrund der vorgelegten Dauerüberzahlerbescheinigungen unterlassen dürfen. Der Begriff des Gläubigers der Kapitalerträge im Sinne des § 44a Absatz 5 EStG sei nicht zivilrechtlich, sondern spezifisch steuerrechtlich auszulegen. Es komme nicht darauf an, wem zivilrechtlich der Kapitalertrag zustehe, sondern wer im steuerrechtlichen Sinne Einkünfte erzielt und zu wessen Lasten die Kapitalertragsteuer einzubehalten und abzuführen sei. Bei Personengesellschaften seien dies die an ihr beteiligten Mitunternehmer.



Hierfür spreche auch, dass sich die Norm auf die gesamte festzusetzende Einkommen- oder Körperschaftsteuer beziehe. Diese Voraussetzung wäre auf Personengesellschaften nicht anwendbar, da diese nicht einkommensteuerpflichtig seien.

Diese Auslegung entspreche auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes, wonach ein dauernder Zinsnachteil von Unternehmen, die aufgrund der Art ihrer Geschäfte auf Dauer weniger Steuer zu zahlen hätten, als ihnen in Gestalt des Zinsabschlags auf die Wertpapiererträge als Vorauszahlungen abgezogen wird, vermieden werden sollte.

Soweit das Gesetz in § 44a Absätze 4a und 8a EStG Sonderregelungen für Personengesellschaften enthalte, stehe dies dem Ergebnis nicht entgegen. Diese Vorschriften fingierten den Eintritt einer Personengesellschaft in die Position des Gläubigers, was überflüssig wäre, wenn Personengesellschaften ohnehin als Gläubiger von Kapitalerträgen im Sinne von § 44a EStG verstanden würden.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 27.11.2019, 13 K 2902/19 Kap

### **Anlagevermittler muss in Werbespots deutlich vor Totalverlustrisiko warnen**

Anbieter von Nachrangdarlehen und anderen risikoreichen Kapitalanlagen müssen Anleger in Werbespots deutlich vor einem möglichen Totalverlust warnen. Es reicht nicht aus, den Warnhinweis in kleiner Schrift und nur für wenige Sekunden einzublenden. Das hat das Landgericht Hamburg nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) gegen die Exporo AG entschieden, wie der vzbv selbst mitteilt.

Exporo hatte laut vzbv in zwei Werbevideos auf Youtube für ein Investment in Immobilien mit einer jährlichen Rendite bis zu sechs Prozent geworben. Das Unternehmen sammelte über seine Internetplattform bei Kleinanlegern Geld für Darlehen an Immobilien-Projektentwickler ein. Da die Darlehen im Grundbuch nur nachrangig besichert sind, drohe Anlegern im Fall einer Insolvenz der Verlust ihres Geldes. Auf diesen Anlagevermittler sei die Marktbeobachtung des vzbv aufmerksam geworden.

Nach dem Vermögensanlagengesetz müsse die Werbung für Nachrangdarlehen und andere risikoreiche Kapitalanlagen einen deutlich hervorgehobenen Warnhinweis enthalten, betonen die Verbraucherschützer. In den strittigen Werbespots sei ein solcher Hinweis aber nur zwei Sekunden lang und in winziger Schrift zu sehen gewesen.

Das Gericht habe sich der Auffassung des vzbv angeschlossen, dass Exporo mit den Werbespots gegen das Vermögensanlagengesetz verstieß. Der Warnhinweis sei nicht deutlich hervorgehoben. Dafür müsse er während der gesamten Dauer des Videos für den Zuschauer deutlich erkennbar sein. Außerdem sei der Hinweis in zu kleiner Schrift verfasst.

Für das Gericht war es laut vzbv unerheblich, dass Exporo nur eine Vermittlungsplattform für Vermögensanlagen betreibt. Weil das Unternehmen für das öffentliche Angebot der Vermögensanlage verantwortlich sei und nach außen erkennbar als Anbieter auftrete, hätte es den Warnhinweis in der vorgeschriebenen Weise einblenden müssen.

Keinen Erfolg hatte der vzbv dagegen mit seinem Antrag, dem Vermittler die Werbeaussage "Bei Exporo gibt's keine Kosten!" zu untersagen. Der vzbv hält die Werbung für irreführend, weil das Unternehmen für das Betreiben der Plattform unter anderem Provisionen von den Anbietern erhält. Diese würden zumindest indirekt an die Anleger durchgereicht. Nach dem Urteil des Hamburger LG sei die Werbeaussage dagegen zulässig. Sie beziehe sich lediglich darauf, dass die Rendite der Anleger nicht durch weitere Kosten gemindert werde. Auf den vereinbarten Zinssatz wirkten sich die Zahlungen der Anbieter an den Vermittler nicht aus.

Verbraucherzentrale Bundesverband zu Landgericht Hamburg, Urteil vom 28.11.2019, 312 O 279/18, rechtskräftig

# Immobilien- besitzer

## Nebenkostenabrechnung: Vermieter muss Verteilerschlüssel nur ausnahmsweise erläutern

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat abermals seine Rechtsprechung bestätigt, wonach an Nebenkostenabrechnungen keine hohen formalen Anforderungen gestellt werden dürfen. Auch die Erläuterung des Umlageschlüssels ist danach für die formale Ordnungsgemäßheit von Nebenkostenabrechnungen nur ausnahmsweise erforderlich (VIII ZR 244/18). Dies teilt der Deutsche Mieterbund (DMB) mit und kritisiert diese Rechtsprechung zugleich: Durch die stete Herabsenkung der Anforderungen an eine formal korrekte Betriebskostenabrechnung sei es für den Mieter kaum mehr möglich, die Richtigkeit seiner Abrechnung zu überprüfen.

Nach wie vor bleibe ihm oftmals nur der Weg, vor Ort beim Vermieter Einsicht in die Abrechnungsunterlagen und Belege zu nehmen. Das mache das Abrechnungsverfahren langwierig und kompliziert, so DMB-Präsident Lukas Siebenkotten.

Nach der Rechtsprechung des BGH sei eine Betriebskostenabrechnung bereits dann formell ordnungsgemäß, wenn sie folgende Mindestangaben enthält: Die Zusammenstellung der Gesamtkosten, die Angabe und Erläuterung des zugrunde gelegten Verteilerschlüssels, die Berechnung des Anteils des Mieters und der Abzug der geleisteten Vorauszahlungen.

Eine Erläuterung des angewandten Verteilerschlüssels sei laut BGH nur dann geboten, wenn dies zum Verständnis der Abrechnung erforderlich ist. Der Verteilungsmaßstab "Fläche" sei aus sich heraus verständlich und müsse daher grundsätzlich auch nicht weiter erläutert werden. Dies gelte selbst dann nicht, wenn die Vermieterin verschiedene Gesamtflächen zugrunde gelegt habe, nämlich bei einigen Nebenkostenpositionen die Gesamtfläche der mehrere Gebäude umfassenden Gesamtanlage und bei anderen Positionen lediglich die Fläche einzelner Gebäude.

Deutscher Mieterbund, PM vom 09.03.2020 zu Bundesgerichtshof, Urteil vom 29.02.2020, VIII ZR 244/18

## Rollstuhlgerechter Umbau des Gartens führt nicht zu außergewöhnlichen Belastungen

Aufwendungen für die Anlage eines rollstuhlgerechten Weges im Garten eines Einfamilienhauses sind nicht zwangsläufig, wenn sich auf der anderen Seite des Hauses eine Terrasse befindet, die mit dem Rollstuhl erreichbar ist. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Die Kläger sind Eheleute, die ein ihnen gehörendes Einfamilienhaus mit Garten bewohnen. Die Klägerin leidet an einem Post-Polio-Syndrom, weswegen für sie ein Grad der Behinderung von 70 mit den Merkzeichen G und aG festgestellt wurde. Auf der Rückseite des Einfamilienhauses befindet sich eine Terrasse, die mit einem Rollstuhl erreicht werden kann. Auf der Vorderseite befanden sich ursprünglich Beete, auf denen die Klägerin Beerensträucher und Kräuter angebaut hatte und die lediglich durch einen schmalen Fußweg zu erreichen waren. Diesen Weg ließen die Kläger in eine gepflasterte Fläche umbauen und legten dort Hochbeete an.

Die Kosten in Höhe von circa 6.000 Euro machten sie als außergewöhnliche Belastungen geltend, weil die Maßnahme medizinisch notwendig gewesen sei und auch der Garten zum existenznotwendigen Wohnbedarf gehöre. Das Finanzamt versagte den Abzug unter Hinweis darauf, dass Aufwendungen für den Umbau eines Gartens nicht berücksichtigt werden könnten, weil dies den durchschnittlichen Wohnkomfort übersteige. Im Klageverfahren beantragten die Kläger hilfsweise, den in der Rechnung enthaltenen Lohnanteil nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) zu berücksichtigen.

Das FG hat die Klage mit dem Hauptantrag abgewiesen. Es hat ausgeführt, dass grundsätzlich zwar auch das Hausgrundstück mit Garten zum existenziell notwendigen Wohnbereich gehöre. Abzugsfähig seien allerdings nur solche Aufwendungen, die den Zugang zum Garten und damit die Nutzung des Gartens dem Grunde nach ermöglichen. Diese Möglichkeit bestehe im Streitfall aufgrund der vorhandenen Terrasse auf der Rückseite des Einfamilienhauses. Demgegenüber diene die Verbreiterung des Weges auf der Vorderseite zum Anbau von Pflanzen lediglich einer Freizeitaktivität, die nicht den existenznotwendigen Wohnbedarf betreffe.





Dem Hilfsantrag, für 20 Prozent der Lohnkosten die Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 3 EStG zu gewähren, hat das FG stattgegeben. Es hat ferner die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 15.01.2020, 7 K 2740/18 E

### **Eigentumswohnung: Werktäglich zwei Stunden Schlagzeug sind genug**

Fühlt sich eine Wohnungseigentümerin vom Schlagzeugspielen des Sohnes eines Eigentümerpärchens in der Wohnungseigentumsanlage (der Nachwuchs studiert Schlagzeug und übt an den Wochenenden im Hobbykeller der Eltern) unzulässig in ihrer Ruhe gestört, so kann das Musizieren eingeschränkt werden.

Spielt der junge Mann an Samstagen, Sonn- und Feiertagen auch während der Ruhezeiten, so ist das nicht zu dulden – auch wenn zwei Geschosse zwischen dem isolierten Übungskeller und der Wohnung der Eigentümerin liegen. Belegt ein Gutachter, dass die Grenzen zumutbaren Lärms nach der bei Errichtung des Hauses geltenden DIN (hier von 30 Dezibel) um zwei bis vier Dezibel überschritten wird, so muss der Drummer sich darauf reduzieren lassen, sonn- und feiertäglich maximal eine Stunde, an den Werktagen maximal zwei Stunden spielen zu dürfen – und zwischen 13.00 und 15.00 Uhr überhaupt nicht.

AmG München, 484 C 14424/16 vom 28.06.2018

### **Nachbarrecht: In ländlichen Regionen dürfen Hahn und Huhn frei leben**

Hält ein Mann auf seinem großzügigen Grundstück in einem sehr ländlich geprägten Dorf 25 Hühner und einen Hahn, so kann eine Nachbarin nicht verlangen, dass das Geflügel (zu bestimmten Zeiten) in einem schalldichten Stall gehalten wird. Das gelte auch dann, wenn sie vorträgt, regelmäßig morgens um 4.00 Uhr vom lauten Krähen des Hahns um die Nachtruhe gebracht zu werden und sie durch Schmutz und Gestank unzumutbar beeinträchtigt wird.

Das Landgericht Koblenz: Die hier zur Debatte stehenden Geräusche und Gerüche seien in einem derart ländlich geprägten Raum ortsüblich. Müssten hier die Tiere "eingesperrt" werden, so hätte das "absehbar das Ende privater Kleintierhaltung auch in ländlichen Gebieten zur Folge".

LG Koblenz, 6 S 21/19 vom 19.11.2019

### **Hauskauf: Wenn der Verkäufer einen Küchenpreis einfach verdoppelt**

Wird eine Einbauküche bei einem Hauskauf mitgekauft und wird die Küche im Exposé mit einem Neupreis von 25.000 Euro angegeben, so kann der Käufer Schadenersatz vom Verkäufer verlangen, wenn sich herausstellt, dass der Neupreis für die Küche tatsächlich nur 12.200 Euro war. Hatte der Käufer einen Gebrauchtpreis in Höhe von 15.000 Euro bezahlt, so muss der Verkäufer ihm die Differenz zum seinerzeit realen Gebrauchtpreis erstatten.

Vor dem Oberlandesgericht München wurde eine Differenz in Höhe von rund 7.000 Euro ermittelt.

OLG München, 20 U 556/19 vom 09.10.2019

### **Mietrecht: Verzichtet der Vermieter auf die komplette Miete, so ist damit Genüge getan**

Muss ein Ehepaar mit seinen zwei Kindern (hier 2 und 4 Jahre alt), nach einem Brand am 25. Dezember, der in der Wohnung über der von ihr bewohnten ausgebrochen war, vorübergehend ausziehen, so muss der Vermieter nicht für die Kosten der anderweitigen Unterbringung aufkommen, wenn er einem Mietzahlungsstopp für die Zeit der Instandsetzung sowie einer vorzeitigen Rückzahlung der Kaution zugestimmt hatte.

Hat sich die Familie zunächst im Hotel "Vier Jahreszeiten" einquartiert, bevor sie ein Hotel am Timmendorfer Strand buchte und schließlich ein möbliertes Loft-Appartement mietete, so kann sie die Kosten dafür nicht erstattet verlangen – auch nicht in Höhe des Betrages, um den der Aufwand die Mietersparnis überstieg.

Das Argument der Familie, die anderweitige Unterbringung sei "angemessen und den Lebensumständen entsprechend gewesen", zog nicht. Denn die Aufwendungen waren "adäquat kausal" auf den Wohnungsbrand zurückzuführen und nicht auf zeitlich danach vorgenommene Erhaltungsmaßnahmen.

Hier ging es um einen Differenzbetrag in Höhe von knapp 20.000 Euro.

AmG München, 414 C 22911/18 vom 10.12.2019

# Angestellte

## Schwerbehinderter Bewerber: Arbeitgeber kann Benachteiligungsvermutung nicht unter Verweis auf übervolles Postfach widerlegen

Geht dem öffentlichen Arbeitgeber die Bewerbung einer fachlich nicht offensichtlich ungeeigneten schwerbehinderten oder dieser gleichgestellten Person zu, muss er diese nach § 82 Satz 2 Sozialgesetzbuch IX alter Fassung (SGB IX a.F.) zu einem Vorstellungsgespräch einladen. Unterlässt er dies, ist er dem/der erfolglosen Bewerber/in allerdings nicht bereits aus diesem Grund zur Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Absatz 2 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verpflichtet. Das Unterlassen einer Einladung zu einem Vorstellungsgespräch ist laut Bundesarbeitsgericht (BAG) vielmehr lediglich ein Indiz im Sinne des § 22 AGG, welches die Vermutung begründet, dass der/die Bewerber/in wegen seiner/ihrer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung nicht eingestellt wurde. Diese Vermutung könne der Arbeitgeber nach § 22 AGG widerlegen. Hierfür reiche es allerdings nicht aus, bei einer Bewerbung per E-Mail auf ein schnell überlaufendes Outlook-Postfach zu verweisen, aufgrund dessen die Bewerbung nicht in den Geschäftsgang gelangt sei.

Der Kläger bewarb sich Anfang August 2015 mit einer E-Mail auf eine für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln ausgeschriebene Stelle als Quereinsteiger für den Gerichtsvollzieherdienst. Die Bewerbung war mit dem deutlichen Hinweis auf seinen Grad der Behinderung von 30 und seine Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen versehen. Der Kläger wurde, obwohl er fachlich für die Stelle nicht offensichtlich ungeeignet war, nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen.

Er hat vom beklagten Land eine Entschädigung in Höhe von 7.434,39 Euro verlangt. Das Land hat demgegenüber geltend gemacht, die Bewerbung des Klägers sei aufgrund eines schnell überlaufenden Outlook-Postfachs und wegen ungenauer Absprachen unter den befassten Mitarbeitern nicht in den Geschäftsgang gelangt. Schon aus diesem Grund sei der Kläger nicht wegen der (Schwer)Behinderung beziehungsweise Gleichstellung benachteiligt worden. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat ihr teilweise stattgegeben und dem Kläger eine Entschädigung in Höhe 3.717,30 Euro zugesprochen.

Die Revision des beklagten Landes blieb im Ergebnis erfolglos. Der Kläger habe Anspruch auf eine Entschädigung aus § 15 Absatz 2 AGG in der zugesprochenen Höhe. Das beklagte Land hätte den Kläger, dessen Bewerbung ihm zugegangen war, nach § 82 Satz 2 SGB IX a.F. zu einem Vorstellungsgespräch einladen müssen, so das BAG. Die Nichteinladung zum Vorstellungsgespräch habe die Vermutung begründet, dass der Kläger wegen seiner Gleichstellung mit einer schwerbehinderten Person benachteiligt wurde. Das beklagte Land habe diese Vermutung nicht widerlegt. Insoweit habe es sich nicht mit Erfolg darauf berufen können, die Bewerbung sei nicht in den Geschäftsgang gelangt. Dass ihm trotz Zugangs der Bewerbung ausnahmsweise eine tatsächliche Kenntnisaufnahme nicht möglich war, habe das beklagte Land nicht vorgetragen. Auch die Höhe der Entschädigung sei im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 23.01.2020, 8 AZR 484/18

## Entgelt für Anbringung von Werbung auf privaten Fahrzeugen als Arbeitslohn zu versteuern

Ein Entgelt, das der Arbeitgeber an seine Mitarbeiter für die Anbringung eines mit Werbung versehenen Kennzeichenhalters zahlt, unterliegt der Lohnsteuer. Dies geht aus einem Urteil des Finanzgerichts (FG) Münster hervor.

Die Klägerin schloss mit einer Vielzahl von Mitarbeitern Mietverträge über Werbeflächen an deren privaten Fahrzeugen ab, in denen sich die betreffenden Mitarbeiter zur Anbringung von Kennzeichenhaltern mit der Firmenwerbung der Klägerin gegen ein Entgelt in Höhe von 255 Euro im Jahr verpflichteten. Das beklagte Finanzamt vertrat die Auffassung, dass diese Vergütung Arbeitslohn darstelle und nahm die Klägerin als Arbeitgeberin für die Lohnsteuernachzahlung in Haftung. Mit ihrer hiergegen erhobenen Klage machte die Klägerin geltend, dass die Anmietung der Werbefläche in Form der Kennzeichenhalter in ihrem eigenbetrieblichen Interesse erfolgt sei und es sich deshalb bei dem hierfür gezahlten Entgelt nicht um Arbeitslohn handele.



Das FG hat die Klage abgewiesen. Die Zahlungen der Klägerin für die Anbringung der Kennzeichenhalter mit Firmenwerbung stellten Arbeitslohn dar. Bei Würdigung der Gesamtumstände sei das auslösende Moment für die Zahlungen die Stellung der Vertragspartner als Arbeitnehmer und damit im weitesten Sinne deren Arbeitstätigkeit gewesen. Die betriebsfunktionale Zielsetzung, Werbung zu betreiben, habe nicht eindeutig im Vordergrund gestanden. Letztes hätte nur dann angenommen werden können, wenn durch eine konkrete Vertragsgestaltung die Förderung des Werbeeffekts sichergestellt worden wäre. Die von der Klägerin geschlossenen Verträge hätten aber insbesondere keinerlei Vorgaben enthalten, um einen werbewirksamen Einsatz des jeweiligen Fahrzeugs sicherzustellen. Auch eine Regelung dazu, ob an dem Fahrzeug noch Werbung für andere Firmen angebracht werden durfte oder eine Exklusivität geschuldet war, sei nicht getroffen worden.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 03.12.2019, 1 K 3320/18 L

### **Mehr Schutz für entsandte Beschäftigte: Kabinett verabschiedet Neuregelung der EU-Entsenderichtlinie**

Das Bundeskabinett hat am 12.02.2020 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen beschlossen. Die Revision der Entsenderichtlinie war nach langen Verhandlungen in Brüssel im Juli 2018 in Kraft getreten. Die Überarbeitung der Entsenderichtlinie soll die Arbeitsbedingungen entsandter Arbeitnehmer verbessern und zugleich die Wirtschaft vor Lohndumping und unfairer Konkurrenz schützen. Dies teilt das Bundesarbeitsministerium mit.

Der jetzt beschlossene Gesetzentwurf setze die überarbeitete Entsenderichtlinie um und verbessere damit die Situation von Arbeitnehmern, die nach Deutschland entsandt werden. Sie profitierten künftig in stärkerem Umfang als bisher von Arbeitsbedingungen, die in deutschen Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie in allgemeinverbindlichen Tarifverträgen geregelt sind. Damit würden hiesige Lohn- und Arbeitsbedingungen vor unfairer Konkurrenz geschützt.

Statt – wie bisher – nur der Vorschriften über Mindestentgelte sollen künftig die Vorschriften über alle Elemente der Entlohnung gelten. Mit dem Gesetz werde sichergestellt, so das Arbeitsministerium, dass ganze Lohngitter, Überstundensätze oder auch Zulagen (zum Beispiel Schmutz- und Gefahrenzulagen) und Sachleistungen des Arbeitgebers künftig für alle in Deutschland arbeitenden Arbeitnehmer geleistet werden müssen. Zugleich könne die Vergütung stärker nach Tätigkeit, Qualifikation und Berufserfahrung differenzieren. Der Gesetzentwurf regle auch die Anforderungen an Unterkünfte, die vom Arbeitgeber gestellt werden (müssen). Er verhindere darüber hinaus, dass Geld, das der Arbeitnehmer zur Erstattung seiner Aufwendungen erhält, auf die Entlohnung angerechnet wird.

Wenn die aufgelisteten Arbeitsbedingungen in deutschlandweit geltenden allgemeinverbindlichen Tarifverträgen geregelt sind, gelten sie laut Bundesarbeitsministerium künftig auch für entsandte Arbeitnehmer – und zwar in allen Branchen. Bislang habe dies nur für das Baugewerbe gegolten. Die in solchen deutschlandweit geltenden allgemeinverbindlichen Tarifverträgen enthaltenen Entlohnungsbedingungen würden von den Zollbehörden kontrolliert. Mit dem Gesetzentwurf würden diese deutlich verstärkt. Der Zoll werde noch einmal um circa 1.000 neue Mitarbeiter verstärkt. Damit setze die Bundesregierung ein weiteres deutliches Zeichen für Ordnung auf dem Arbeitsmarkt und gegen unlauteren Wettbewerb.

Außerdem sollen langzeitsandte Arbeitnehmer künftig grundsätzlich von allen in Deutschland vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen profitieren. Das gilt sowohl für gesetzlich als auch für in allgemeinverbindlichen Tarifverträgen geregelte Arbeitsbedingungen. Arbeitgeber mit Sitz im Ausland müssen dann – wie Arbeitgeber in Deutschland – alle allgemeinverbindlichen Tarifverträge einhalten, also auch den anwendbaren bundesweiten oder auch regionalen allgemeinverbindlichen Tarifvertrag.

Das Gesetz kann jetzt dem Bundesrat zugeleitet und das parlamentarische Verfahren eingeleitet werden. Das Umsetzungsgesetz soll, wie von der überarbeiteten Entsenderichtlinie vorgesehen, zum 30.07.2020 in Kraft treten.

Bundesarbeitsministerium, PM vom 12.02.2020

# Familie und Kinder

## Stiefkindadoption bald ohne Trauschein möglich

Auch unverheiratete Paare dürfen künftig Stiefkinder adoptieren. Der Bundesrat hat einen entsprechenden Gesetzesbeschluss des Bundestages am 13.03.2020 gebilligt.

Voraussetzung für die Stiefkindadoption ist eine stabile Partnerschaft: Das Paar muss seit mindestens vier Jahren eheähnlich zusammenleben oder bereits ein gemeinsames Kind haben.

Ist einer der Partner noch mit einer dritten Person verheiratet, so soll die Adoption auf Beschluss des Bundestages nur ausnahmsweise möglich sein. Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung wäre eine Adoption in diesen Fällen gar nicht zulässig gewesen.

Der Gesetzesbeschluss setzt eine Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts um. Es hatte den Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien im März 2019 für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31.03.2020 eine Neuregelung zu treffen. Das Gesetz wird nun über die Bundesregierung dem Bundespräsidenten zur Unterzeichnung zugeleitet. Anschließend kann es im Bundesgesetzblatt verkündet werden. Es soll zum 30.03.2020 in Kraft treten.

Bundesrat, PM vom 13.03.2020

## Mutterschaftsgeld: Anspruch kann durch Reihe von Erhaltungstatbeständen aufrechterhalten werden

Der Anspruch auf Mutterschaftsgeld kann durch eine Reihe von Erhaltungstatbeständen aufrechterhalten werden. Wie weit diese Kette reicht, zeigt das LSG Niedersachsen-Bremen in einem aktuellen Urteil auf.

Geklagt hatte eine Mutter, die bis Ende 2015 befristet beschäftigt war. Während ihrer ersten Schwangerschaft lief der Zeitvertrag aus. Sie bezog für drei Wochen Arbeitslosengeld, danach Mutterschaftsgeld und zuletzt bis März 2017 Elterngeld. Sie wurde erneut schwanger und noch in der Zeit des ersten Elterngeldes begann die Mutterschutzfrist für das zweite Kind.

Ihre Krankenkasse lehnte die Zahlung weiteren Mutterschaftsgeldes ab. Zur Begründung verwies sie auf ein älteres Urteil des Bundessozialgerichts (BSG). Das Arbeitsverhältnis der Frau sei bei Beginn der neuen Schutzfrist beendet gewesen und sie sei lediglich durch den Elterngeldbezug beitragsfrei versichert gewesen. In solchen Fällen bestehe kein neuer Anspruch auf Mutterschaftsgeld.

Dem hielt die Frau entgegen, dass sie zumindest ihren Pflichtversicherungsstatus als Arbeitslose aufrechterhalten habe. Hätte die zweite Schwangerschaft nur wenig später begonnen, wäre sie erneut arbeitslos gewesen. Dass die zweite Schutzfrist rein zufällig in die erste Elterngeldzeit falle, könne daran nichts ändern.

Das LSG hat die Krankenkasse zur Zahlung verurteilt. Es hat darauf verwiesen, dass der vollwertige Versicherungsstatus als Arbeitslose durch eine Kette nahtloser Erhaltungstatbestände aufrechterhalten wurde. Denn die Frau habe sich – anders als im Leiterteil des BSG – nicht vollständig aus dem Arbeitsleben gelöst beziehungsweise ihre Beziehung zum Erwerbsleben abgebrochen. Es sei gerade nicht erforderlich, zunächst das erste Elterngeld auslaufen zu lassen und sich vor der zweiten Schutzfrist kurzzeitig arbeitslos zu melden.

Wegen grundsätzlicher Bedeutung hat das LSG die Revision zugelassen.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 17.12.2019, L 16 KR 191/18

## Kindergeld: Anspruch auch bei krankheitsbedingten Einschränkungen während Ausbildungssuche

Kindergeld ist auch für ein Kind, das sich krankheitsbedingt nicht um einen Ausbildungsplatz bemühen kann, zu gewähren. Dies hat das Finanzgericht (FG) Schleswig-Holstein entschieden.

Für solche Fälle in denen eine Ausbildung wegen einer Erkrankung gar nicht erst begonnen oder ein Ausbildungsplatz gesucht werden kann, sei ein Kind ebenso zu behandeln wie ein Kind, das sich ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemühe, einen solchen aber nicht finde und deshalb nach § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen sei. Werde die schriftliche Erklärung zum Nachweis der Ausbildungswilligkeit, wie A 17.2 Satz 4 der Dienstanweisung zum Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (DA-KG) fordere, nicht zu Beginn des Zeitraums für den Anspruch auf Kindergeld bestehe, eingereicht, sei das Kind aber zweifelsohne bereits zu diesem Zeitpunkt ausbildungswillig gewesen, führe die fehlende Erklärung nicht zur zwangsweisen Versagung des Kindergeldanspruchs.



Des Weiteren sei zwar zum Nachweis der Erkrankung nach A 17.2 Satz 2 DA-KG die Erkrankung und das voraussichtliche Ende der Erkrankung durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes nachzuweisen. Nach Auffassung des FG ist es aber nicht anspruchsschädlich, wenn mit der ärztlichen Bescheinigung – wie im Streitfall – das voraussichtliche Ende der Erkrankung (es handelte sich um verschiedene psychische Erkrankungen) nicht mitgeteilt werden konnte. Eine solche Erklärung sei gerade bei psychischen Erkrankungen oft nicht möglich. Dies könne nicht zulasten des Kindergeldberechtigten gehen.

Auf die Nichtzulassungsbeschwerde der Familienkasse hin hat der Bundesfinanzhof die Revision zugelassen (III R 42/19).

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 15.11.2018, 3 K 76/18

### **Förderung der Kindertagespflege: Tätigkeit der Mutter in Großtagespflegestelle muss nicht entgegenstehen**

Die Betreuung eines einjährigen Kindes in einer Großtagespflegestelle, in der neben der Mutter des Kindes eine zweite Tagespflegeperson tätig ist, schließt die Förderung nicht von vornherein aus, wenn das Kind rechtlich und tatsächlich ausschließlich dieser anderen Tagespflegeperson zugewiesen ist. Dies hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) Nordrhein-Westfalen in einem Eilverfahren entschieden.

Nachdem dem Jugendamt der Stadt Bielefeld bekannt geworden war, dass die Mutter des in einer Großtagespflege geförderten Kindes in gemeinsam genutzten Räumlichkeiten gleichfalls als Tagespflegeperson tätig war, hob sie ihren gegenüber den Eltern des betreuten Kindes ausgesprochenen Bewilligungsbescheid über die Förderung der Tagespflege bezogen auf die gewählte Tagespflegeperson unter Anordnung der sofortigen Vollziehung auf. Den dagegen gerichteten Eilantrag der Antragsteller lehnte das Verwaltungsgericht Minden ab. Es sah die vereinbarte Betreuung des Kindes durch die Kollegin der Mutter als Scheingeschäft an.

Die hiergegen eingelegte Beschwerde hatte Erfolg. Kindertagespflege werde zwar regelmäßig durch nicht selbst sorgeberechtigte Tagespflegepersonen erbracht, führt das OVG aus. Die Abwesenheit der Personensorgeberechtigten sei aber nicht zwingende Voraussetzung für eine Förderfähigkeit. Der personenbezogene und familienähnliche Charakter der Kindertagespflege bleibe in einer Großtagespflege unberührt. Nach den gesetzlichen Vorgaben liege eine Großtagespflege nur dann vor, wenn eine vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson gewährleistet sei. Diese Zuordnung sei bei professionellem Berufsverständnis – trotz der zweifellos bestehenden besonderen Bindung des Kindes zu seiner Mutter – auch dann ohne weiteres möglich, wenn die Kindesmutter als weitere Tagespflegeperson für andere Kinder in denselben Räumlichkeiten tätig sei. Die Prüfung und Überwachung der entsprechenden Zuordnung sei Sache des jeweiligen Jugendamtes.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen, Eilbeschluss vom 29.01.2020, 12 B 655/19, unanfechtbar

### **Betreuung bis 18.00 Uhr ist für ein U 3-Kind "too much"**

Eltern eines Kindes, das in einer Einrichtung mit einer U 3-Betreuung untergebracht ist, können nicht durchsetzen, dass die Zeit der Unterbringung von 16.30 Uhr auf mindestens 18.00 Uhr verlängert wird.

Das gilt auch dann, wenn sie beruflich zeitlich stark eingebunden sind. Die Eltern haben die Möglichkeit, die fehlende Zeit mit Tagespflege zu füllen, weil sie nach der gesetzlichen Konzeption gleichrangig nebeneinanderstehen, erklärten die Richter des OVG für das Land Nordrhein-Westfalen.

Der Träger des Kindergartens sei jedenfalls nicht verpflichtet, die Kapazität einer bestimmten Tageseinrichtung mit ohnehin schon erweiterter Betreuungszeit noch weiter zu erhöhen.

OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, 12 B 1324/19 vom 05.02.2020

# Arbeit, Ausbildung & Soziales

## Aufwendungen für Forschungsaufenthalt im Ausland sind um steuerfreie Stipendien zu kürzen

Vorweggenommene Werbungskosten für einen Forschungsaufenthalt in den USA sind um für diesen Aufenthalt gewährte steuerfreie Stipendien zu kürzen. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Münster klar.

Die Klägerin, eine promovierte Historikerin, war im Streitjahr 2014 zunächst als wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer inländischen Universität tätig, bevor sie einen Forschungsaufenthalt in Washington D.C. antrat. Das Deutsche Historische Institut (DHI) gewährte ihr hierfür ein Forschungsstipendium in Höhe eines monatlichen Festbetrages und einer einmaligen Reisepauschale. In ihrer Einkommensteuererklärung machte die Klägerin im Zusammenhang mit dem Auslandsaufenthalt Werbungskosten (Reisekosten, doppelte Haushaltsführung und Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte in Washington) geltend. Dies lehnte das Finanzamt mit der Begründung ab, die Aufwendungen stünden in unmittelbarem Zusammenhang mit nach § 3 Nr. 44 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerfreien Einnahmen aus dem Stipendium.

Das FG Münster hat die Klage abgewiesen. Das Finanzamt habe die als vorweggenommene Werbungskosten anzusehenden Aufwendungen zu Recht um die Zahlungen des DHI gekürzt. Hinsichtlich der Reisekosten sei die Klägerin bereits wirtschaftlich nicht belastet worden, weil diese durch die Reisepauschale abgedeckt seien. Die Aufwendungen für die doppelte Haushaltsführung und die Fahrten in Washington seien nach § 3c Absatz 1 Satz 1 EStG nicht abzugsfähig, weil sie unmittelbar mit dem steuerfreien Stipendium im Zusammenhang stünden. Die Zahlung sei nach dem Bewilligungsschreiben des DHI an den tatsächlichen Aufenthalt der Klägerin in Washington gebunden gewesen. Nach den Allgemeinen Stipendienbedingungen des DHI sei das Stipendium allein zum Zwecke eines bestimmten Forschungsvorhabens gewährt worden und die Klägerin sei verpflichtet gewesen, diesem Vorhaben ihre gesamte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Bei Wegfall der Voraussetzungen hätte zudem ein wichtiger Grund für die Kündigung durch das DHI mit der Folge der Rückzahlungspflicht des Stipendiums bestanden.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 15.10.2019, 12 K 1794/16 E

## Schwerbehindertenvertretung bei Umsetzung eines Arbeitnehmers vor Entscheidung über dessen Gleichstellungsantrag nicht zu beteiligen

Hat ein als behinderter Mensch mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 30 anerkannter Arbeitnehmer die Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen beantragt und dies dem Arbeitgeber mitgeteilt, ist der Arbeitgeber nicht verpflichtet, die Schwerbehindertenvertretung von der beabsichtigten Umsetzung dieses Arbeitnehmers zu unterrichten und sie hierzu anzuhören, wenn über den Gleichstellungsantrag noch nicht entschieden ist. Dies stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Die Arbeitgeberin, ein Jobcenter, beschäftigt eine Arbeitnehmerin, die als behinderter Mensch mit einem GdB von 30 anerkannt ist. Am 04.02.2015 stellte diese einen Antrag auf Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen bei der Bundesagentur für Arbeit und informierte den Leiter des Jobcenters hierüber. Das Jobcenter setzte die Arbeitnehmerin im November 2015 für die Dauer von sechs Monaten in ein anderes Team um, ohne zuvor die Schwerbehindertenvertretung unterrichtet und angehört zu haben. Mit Bescheid vom 21.04.2016 stellte die Bundesagentur für Arbeit die Arbeitnehmerin rückwirkend zum 04.02.2015 einem schwerbehinderten Menschen gleich.

Die Schwerbehindertenvertretung hat im Wege eines Hauptantrags und mehrerer Hilfsanträge im Wesentlichen geltend gemacht, das Jobcenter habe sie vorsorglich auch dann zu unterrichten und anzuhören, wenn behinderte Arbeitnehmer, die einen Gleichstellungsantrag gestellt und dies dem Jobcenter mitgeteilt haben, auf einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt werden sollen.

Das Arbeitsgericht hat dem Hauptantrag stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat die Anträge abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Rechtsbeschwerde der Schwerbehindertenvertretung blieb vor dem BAG ohne Erfolg.

Nach § 178 Absatz 2 Satz 1 Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) habe der Arbeitgeber die Schwerbehindertenvertretung in allen Angelegenheiten, die einen einzelnen oder die schwerbehinderten Menschen als Gruppe berühren, unverzüglich und umfassend zu unterrichten und vor einer Entscheidung anzuhören.



Diese Regelung gelte gemäß § 151 Absatz 1 SGB IX für schwerbehinderte und diesen gleichgestellte behinderte Menschen, so das BAG. Die Beteiligungspflicht bei Umsetzungen bestehe danach nicht, wenn die Umsetzung einen behinderten Arbeitnehmer betrifft, der einen Antrag auf Gleichstellung gestellt hat, über den aber noch nicht entschieden ist.

Die Gleichstellung erfolge erst durch die konstitutiv wirkende Feststellung der Bundesagentur für Arbeit. Erst ab diesem Zeitpunkt bestehe das Beteiligungsrecht der Schwerbehindertenvertretung bei der Umsetzung nach § 178 Absatz 2 Satz 1 SGB IX. Zwar wirke die Gleichstellung nach § 151 Absatz 2 Satz 2 SGB IX auf den Tag des Eingangs des Antrags zurück. Dies begründe jedoch nicht die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Schwerbehindertenvertretung vor der Entscheidung über den Gleichstellungsantrag vorsorglich über eine Umsetzung zu unterrichten und zu dieser anzuhören. Das sei mit den Vorgaben des Unionsrechts und der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar.

Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 22.01.2020, 7 ABR 18/18

### **Vom Dienst ganz freigestelltes Personalratsmitglied hat regelmäßig keinen Anspruch auf leistungsbezogene Besoldung**

Ein ganz vom Dienst freigestelltes Personalratsmitglied hat in aller Regel keinen Anspruch auf Einbeziehung in die Entscheidung des Dienstherrn über die Gewährung leistungsbezogener Besoldungselemente. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden.

Der Kläger ist Polizeihauptkommissar im Dienst der Bundespolizei und wegen seiner Tätigkeit als Personalrat ganz von seiner dienstlichen Tätigkeit freigestellt. Er begehrt, bei der leistungsbezogenen Besoldung während seiner Freistellung berücksichtigt zu werden. Leistungsbezogene Besoldung kann in Form der Leistungsstufe als befristete Vorwegnahme der nächsthöheren Grundgehaltsstufe, in Form der Leistungsprämie als Einmalzahlung oder in Form der Leistungszulage als monatliche Zahlung längstens für einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Jahr gewährt werden. Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben und den Beklagten verpflichtet, über die Vergabe einer leistungsbezogenen Besoldung an den Kläger unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden. Das Oberverwaltungsgericht hat das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

Das BVerwG hat der Revision des Beklagten stattgegeben, die Entscheidungen der Vorinstanzen aufgehoben und die Klage abgewiesen. Ein ganz vom Dienst freigestelltes Personalratsmitglied habe in aller Regel keinen Anspruch auf Einbeziehung in die Ermessensentscheidung über die Gewährung leistungsbezogener Besoldungselemente, weil dies voraussetze, dass der betroffene Beamte – wäre er nicht freigestellt – eine herausragende besondere Leistung (persönlich oder als Teammitglied) erbracht habe. Für diese Annahme bedürfe es einer belastbaren Tatsachengrundlage. Eine solche erscheine bei ganz vom Dienst freigestellten Personalratsmitgliedern nahezu ausgeschlossen. Anerkannte fiktionale beamtenrechtliche Instrumente könnten sie nicht ersetzen. Das personalvertretungsrechtliche Benachteiligungsverbot finde hier seine Grenze. Anderes kommt laut BVerwG ausnahmsweise dann in Betracht, wenn der Beamte in der Zeit vor seiner Freistellung wiederholt herausragende besondere Leistungen erbracht hat und diese mit einer Form der Leistungsbesoldung honoriert wurden.

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23.01.2020, BVerwG 2 C 22.18

### **Unfallversicherung: Was langsam im Körper schlummert, ist nicht unfallbedingt**

Hebt ein Maler und Lackierer eine (30 Kilo schwere) Leiter an, um sie auf einem Gerüst eine Stufe nach oben zu hieven, spürt er dabei plötzlich einen stichartigen Schmerz und einen Kraftverlust in der rechten Schulter, und fällt ihm die Leiter auf die Hüfte, so ist von der Berufsgenossenschaft nur der Schaden an der Hüfte als Arbeitsunfall anzuerkennen.

Stellt sich heraus, dass die Schädigung der Sehne in der Schulter (die den plötzlichen Schmerz hervorgerufen hatte) bereits degenerativ (also Schritt für Schritt) in der Zeit vor dem Unfall entstanden sein muss, so ist diese (und entdeckte) Verletzung der Schulter nicht als Unfallfolge anzuerkennen.

Das gelte auch dann, wenn der Mann an der Schulter zuvor weder Funktionsbeeinträchtigungen verspürt noch ärztliche Behandlungen in Anspruch genommen hatte, so das SG Karlsruhe. Derartige "Schadensanlagen" können lange Zeit klinisch stumm verlaufen.

SG Karlsruhe, S 1 U 3580/18 vom 27.06.2019

# Bauen & Wohnen

## Hausfrieden massiv gestört: Vermieter darf Mietverhältnis kündigen

Wenn ein Mieter den Hausfrieden massiv stört, berechtigt das den Vermieter dazu, das Mietverhältnis zu kündigen. Dies hat das Amtsgericht (AG) München entschieden und einen 70-jährigen Mieter dazu verurteilt, die von ihm seit Dezember 1992 gemietete Eineinhalb-Zimmer-Wohnung in München-Obergiesing zu räumen und an die klagende Wohnungsbaugenossenschaft herauszugeben.

Die Klägerin trägt unter anderem vor, dass vom Beklagten regelmäßig erhebliche Lärmbelästigungen ausgingen. Dieser habe am 29.01.2019 sowie am 02.02.2019 alkoholisiert im Treppenhaus des Wohnhauses herumgeschrien. Mitbewohner habe er als "Huren" und "Polacken" bezeichnet und gegen Wohnungstüren geschlagen. Hierfür sei der Beklagte am 12.02.2019 schriftlich abgemahnt worden. Am 16.02.2019 gegen 10.50 Uhr sei zu erneuten Lärmbelästigungen durch den Beklagten im Treppenhaus gekommen. Dieser habe erneut betrunken herumgeschrien und Mitmieter in teils unverständlicher, aber bedrohlicher Art und Weise beschimpft. Da sich der Beklagte nicht beruhigen habe lassen, sei zwei Mal die Polizei gerufen worden, die den Beklagten schließlich mitgenommen habe. Die Klägerin meint, aufgrund der massiven Störung des Hausfriedens zu der fristlosen Kündigung vom 26.02.2019 berechtigt gewesen zu sein.

Der Beklagte weist die Vorwürfe zurück. Im Beweistermin berichtete eine ältere Nachbarin davon, dass der Beklagte im Treppenhaus herumgegrölt und andere Mieter als "Huren" und "Nazis" beschimpft und unter anderem "die Polacken müssen raus", "man muss alle erschießen" und "es muss Ruhe herrschen" geschrien habe. Zwei Nachbarinnen hätten versucht, ihn zu besänftigen. Der Beklagte habe sich erst nach Eintreffen der Polizei beruhigt. Aus Angst vor ihm bleibe man lieber in der Wohnung. Eine jüngere Nachbarin schilderte ähnliche Vorfälle und gab an, selbst keine Angst vor dem Beklagten zu haben, die Sorgen der älteren Nachbarinnen aber verstehen zu können.

Das AG München entschied daraufhin, der Beklagte habe den Hausfrieden nachhaltig gestört, sodass der Klägerin die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden könne. Beide Zeuginnen hätten berichtet, dass insbesondere Lärmbelästigungen im Treppenhaus von dem dann meist betrunkenen Beklagten schon seit Jahren ausgingen und deren Intensität in letzter Zeit zugenommen habe. Besonders nachhaltig und intensiv sei die Störung des Hausfriedens deshalb, weil der Beklagte auch Mitbewohner in erheblichem Maße sexistisch und rassistisch beleidige und auch das Schlagen an die Türen von Mitbewohnern bereits mehrfach berichtet wurde. Das Verhalten des Beklagten führe bereits soweit, dass ältere Mitbewohnerinnen aus Angst ihre Wohnung nicht mehr verlassen, wenn sich der Beklagte im Treppenhaus aufhält.

Zu dessen Gunsten könne allenfalls die lange Dauer des Mietverhältnisses berücksichtigt und unter Umständen der kausale Zusammenhang seines Verhaltens mit einem schädlichen Alkoholgebrauch berücksichtigt werden. Angesichts des Mangels an diesbezüglichem Problembewusstsein und Änderungsmotivation und der andererseits massiven Störungen des Hausfriedens könne das Interesse des Beklagten an einer Fortführung des Mietverhältnisses das sofortige Beendigungsinteresse der Klägerin aber bei weitem nicht überwiegen. Das Mietverhältnis sei daher durch die fristlose Kündigung vom 26.02.2019 beendet worden. Das Urteil ist nach Verwerfung der Berufung rechtskräftig.

Amtsgericht München, Urteil vom 31.07.2019, 417 C 4799/19, rechtskräftig

## Wegerecht trotz jahrzehntelanger Duldung durch Nachbarn kein Gewohnheitsrecht

Im Verhältnis einzelner Grundstücksnachbarn kann ein Wegerecht nicht aufgrund Gewohnheitsrechts durch eine – sei es auch jahrzehntelange – Übung entstehen. Dies stellt der Bundesgerichtshof (BGH) unter Hinweis darauf klar, dass ein Wegerecht außerhalb des Grundbuchs nur aufgrund schuldrechtlicher Vereinbarung oder als Notwegerecht unter den Voraussetzungen des § 917 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestehen könne.





Die Kläger sind Eigentümer dreier nebeneinander an einer öffentlichen Straße liegender Grundstücke, die mit drei aneinandergrenzenden Häusern bebaut sind. Im rückwärtigen Teil der Grundstücke befinden sich Garagen, die baurechtlich nicht genehmigt sind. Die Beklagte ist Eigentümerin von Grundstücken, auf denen sich ein Weg befindet, über den die Kläger die Garagen und die rückwärtigen Bereiche ihrer vorne über die Straße erschlossenen Grundstücke erreichen. Eine Nutzung des Weges wurde seit Jahrzehnten durch frühere Eigentümer der Grundstücke und nach dem Eigentumsübergang auf die Beklagte durch diese selbst geduldet. Mit Wirkung zum 31.12.2016 erklärte die Beklagte gegenüber den Klägern die "Kündigung des Leihvertrages über das vor über 30 Jahren bestellte, schuldrechtliche Wegerecht". Sie kündigte an, den Weg zu sperren und begann mit dem Bau einer Toranlage. Die Kläger, die sich auf ein zu ihren Gunsten bestehendes Wegerecht, hilfsweise auf ein Notwegrecht berufen, verlangen von der Beklagten, die Sperrung des Weges zu unterlassen.

Das Landgericht hat die Beklagte verpflichtet, es zu unterlassen, die Kläger an der Nutzung des Weges zu hindern, insbesondere durch das Anbringen eines Tores mit Schließanlage. Das Oberlandesgericht (OLG) hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und dies damit begründet, dass die Kläger aufgrund eines zu ihren Gunsten bestehenden Gewohnheitsrechts zur Nutzung des Zuwegs zum rückwärtigen Bereich ihrer Grundstücke berechtigt seien.

Der BGH hat das Urteil des OLG aufgehoben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an dieses zurückverwiesen. Die Kläger könnten sich nicht auf Gewohnheitsrecht berufen. Gewohnheitsrecht entstehe durch längere tatsächliche Übung, die eine dauernde und ständige, gleichmäßige und allgemeine ist und von den Beteiligten als verbindliche Rechtsnorm anerkannt wird. Als ungeschriebenes Recht enthalte es eine generell-abstrakte Regelung; diese müsse über den Einzelfall hinausweisen. Zwar müsse Gewohnheitsrecht kein "Jedermann-Recht" sein. Im Unterfall der so genannten Observanz, bei der es sich um ein örtlich begrenztes Gewohnheitsrecht handelt, könne dieses auch im Verhältnis einer begrenzten Zahl von Eigentümern und Pächtern zueinander entstehen, etwa nur für eine Gemeinde oder die Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft.

Voraussetzung sei aber auch in diesem Fall, dass die ungeschriebene Rechtsnorm, die die Beteiligten als verbindlich anerkennen, alle Rechtsverhältnisse einer bestimmten Art beherrscht. Gewohnheitsrecht könne als dem Gesetz gleichwertige Rechtsquelle allgemeiner Art nur zwischen einer Vielzahl von Rechtsindividuen und in Bezug auf eine Vielzahl von Rechtsverhältnissen entstehen, nicht aber beschränkt auf ein konkretes Rechtsverhältnis zwischen einzelnen Grundstücksnachbarn. In einem konkreten Rechtsverhältnis zwischen einzelnen Grundstücksnachbarn könne ein Wegerecht nach dem BGB außerhalb des Grundbuchs nur aufgrund schuldrechtlicher Vereinbarung oder als Notwegrecht unter den Voraussetzungen des § 917 BGB entstehen, nicht aber durch eine – sei es auch jahrzehntelange – Übung unter Grundstücksnachbarn.

Das OLG muss nun laut BGH prüfen, ob den Klägern gemäß § 917 Absatz 1 BGB ein Notwegrecht zusteht. Dies wäre der Fall, wenn die ordnungsmäßige Benutzung ihrer Grundstücke eine Zufahrt über die Grundstücke der Beklagten erforderlich machte. Soweit die Grundstücke nur zu Wohnzwecken genutzt werden, werde ein Notwegrecht allerdings schon deshalb ausscheiden, weil die im hinteren Bereich der Grundstücke der Kläger befindlichen Garagen baurechtlich nicht genehmigt und mangels Erschließung auch nicht genehmigungsfähig sind. Soweit die Grundstücke gewerblich genutzt werden, komme ein Notwegrecht hingegen grundsätzlich in Betracht, da bei einem Gewerbegrundstück etwa Be- und Entladevorgänge sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen auf dem verbindungslosen Grundstücksteil für die ordnungsmäßige Benutzung erforderlich sein und damit für diesen Teil eine Zufahrt erforderlich machen können.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 24.01.2020, V ZR 155/18

# Ehe, Familie & Erben

## Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts bei Realsplitting als Werbungskosten abzugsfähig

Prozesskosten zur Erlangung nachehelichen Unterhalts sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn der Unterhaltsempfänger die Unterhaltsleistungen als sonstige Einkünfte versteuert. Dies hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden

Die Klägerin und ihr Ehemann trennten sich im Jahr 2012. Vor dem Amtsgericht (AG) führten beide ein familienrechtliches Streitverfahren, das die Scheidung, den Versorgungsausgleich sowie den nachehelichen Unterhalt umfasste. 2014 wurde die Ehe durch Beschluss des AG geschieden und der frühere Ehemann der Klägerin zu monatlichen Unterhaltszahlungen verpflichtet. Gegen den Beschluss des AG erhoben die Klägerin Beschwerde und ihr früherer Ehemann Anschlussbeschwerde beim Oberlandesgericht. Streitgegenstand dieses Verfahrens war der zu zahlende nacheheliche Unterhalt dem Grunde und der Höhe nach. Im Jahr 2015 kam ein gerichtlicher Vergleich über die Unterhaltshöhe zustande.

In ihrer Einkommensteuererklärung für 2015 erklärte die Klägerin die Unterhaltszahlungen als sonstige Einkünfte und machte die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten, die auf die Verfahren betreffend den nachehelichen Unterhalt entfielen, steuermindernd geltend. Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung ab.

Das FG Münster hat der hiergegen erhobenen Klage stattgegeben. Bei der Klägerin als Unterhaltsempfängerin seien die Prozessführungskosten als Werbungskosten zu berücksichtigen, weil sie den Unterhalt ihres geschiedenen Ehemannes nach § 22 Nr. 1a Einkommensteuergesetz (EStG) versteuere. Die Klägerin habe die Prozessführungskosten aufgewendet, um zukünftig (höhere) steuerbare Einkünfte in Form von Unterhaltsleistungen zu erhalten. Die Unterhaltszahlungen seien als steuerbare Einkünfte zu behandeln, weil der geschiedene Ehemann als Zahlungsverpflichteter die Möglichkeit gehabt habe, seine Unterhaltszahlungen als Sonderausgaben gemäß § 10 Absatz 1a EStG abzuziehen, so genanntes Realsplitting.

Da die Aufwendungen der Klägerin vollständig als Werbungskosten berücksichtigungsfähig waren, musste das FG eigenen Angaben zufolge nicht über die Frage entscheiden, unter welchen Voraussetzungen Prozessführungskosten zur Geltendmachung nachehelichen Unterhalts als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sein können.

Die vom FG zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 1/20 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 03.12.2019, 1 K 494/18 E, nicht rechtskräftig

## Antragsrecht für Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für behinderte Person geht nach deren Tod auf Erben über

Das Antragsrecht für eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für behinderte Personen geht mit dem Tod der behinderten Person auf deren Rechtsnachfolger über. Dies hat das Finanzgericht (FG) Baden-Württemberg entschieden. Die vom beklagten Hauptzollamt eingelegte Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IV R 38/19 anhängig.

Die Kläger sind Miterben des am 18.07.2017 verstorbenen Erblassers. Dieser war Halter eines Fahrzeugs bis zu dessen Abmeldung am 07.05.2017. Infolge der Abmeldung ermäßigte der Beklagte am 18.05.2017 die festgesetzte Kraftfahrzeugsteuer. Das Landratsamt stellte mit Bescheid vom 22.06.2017 für den Erblasser einen Grad der Behinderung von 100 sowie die Merkzeichen G, B, H, aG und RF seit dem 24.02.2017 fest. Im Januar 2018 beantragten die Kläger, das streitgegenständliche, nicht zweckentfremdet verwendete Fahrzeug nach § 3a Absatz 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) rückwirkend ab dem 24.02.2017 von der Kraftfahrzeugsteuer zu befreien. Dies lehnte der Beklagte ab. Die Steuerbefreiung sei ein höchstpersönliches Recht und könne nicht auf die Erben übergehen. Nach dem Tod des Fahrzeughalters könne der Zweck der Steuerbefreiung, die Förderung der Mobilität behinderter Menschen, nicht mehr erreicht werden.



Die Kläger hatten mit ihrer Klage Erfolg. Das FG Baden-Württemberg entschied, der Kraftfahrzeugsteuerbescheid sei nach § 175 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO) zu ändern. § 3a Absatz 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz befreie das Halten von Kraftfahrzeugen "solange die Fahrzeuge für schwerbehinderte Personen zugelassen sind", die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Befreiung erfüllen. Stichtag für die Kraftfahrzeugsteuerermäßigung sei grundsätzlich das Ausstellungsdatum des Schwerbehindertenausweises, sofern nicht – wie im Streitfall – im Ausweis ein früheres Datum für den Eintritt der Behinderung festgestellt werde.

Grundsätzlich werde die Steuerbefreiung ab dem Tag der Antragstellung gewährt, da ein schriftlicher Antrag erforderlich sei. Abweichend hiervon sei nach § 175 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 AO in Verbindung mit § 171 Absatz 10 AO der im Schwerbehindertenausweis genannte Tag der Feststellung der Behinderung für die Steuerbefreiung maßgebend. Die Erben des Halters seien als Gesamtrechtsnachfolger zur Antragstellung befugt. Forderungen aus dem Steuerschuldverhältnis gingen nach § 45 Absatz 1 Satz 1 AO auf diese über. Das Antragsrecht sei kein höchstpersönliches Recht. Es hänge nicht von nicht beeinflussbaren Zufälligkeiten wie dem Tod ab.

Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 18.10.2019, 13 K 1012/18, nicht rechtskräftig

### **Erbschaft- und Schenkungsteuer: Bei Erwerb von biologischem Vater Steuerklasse III anzuwenden**

Erbt ein Kind von seinem biologischen Vater, findet auf das Erbe nicht die für Kinder günstige Steuerklasse I Anwendung. Vielmehr wird nach der Steuerklasse III besteuert. Dasselbe gilt, wenn der biologische Vater seinem Kind zu Lebzeiten eine Schenkung macht. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

§ 15 Absatz 1 Steuerklasse I Nr. 2 ErbStG sieht vor, dass auf Kinder und Stiefkinder die Steuerklasse I anzuwenden ist. In dieser Klasse fällt bei einem Erwerb bis 75.000 Euro eine Steuer in Höhe von sieben Prozent an. In der Steuerklasse III sind dafür bereits 30 Prozent Steuer zu zahlen. Besser kommen Kinder auch bei den Freibeträgen weg: sie erhalten 400.000 Euro, bei Steuerklasse III hingegen lediglich 20.000 Euro.

Im Streitfall war der Kläger der leibliche, aber nicht der rechtliche Vater. Er war also der so genannte biologische Vater seiner Tochter. Der rechtliche Vater war ein anderer Mann, mit dem die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes verheiratet war. Der Kläger schenkte seiner leiblichen Tochter 30.000 Euro und beantragte beim Finanzamt die Anwendung der günstigen Steuerklasse I. Das Amt lehnte mit dem Hinweis ab, die Steuerklasse I finde nur im Verhältnis der Tochter zu ihrem rechtlichen Vater Anwendung. Rechtlicher Vater sei aber der Ehemann der Mutter und nicht der Kläger.

Das Finanzgericht gab dem Kläger Recht. Es gebe keinen Grund, die einschlägige Bestimmung des § 15 Absatz 1 Steuerklasse I Nr. 2 ErbStG nach den zivilrechtlichen Regelungen eng auszulegen und nur den Erwerb vom rechtlichen Vater zu privilegieren.

Der BFH sah dies anders. Für die Steuerklasseneinteilung nach § 15 Absatz 1 ErbStG seien die bürgerlich-rechtlichen Vorschriften der §§ 1589 ff. Bürgerliches Gesetzbuch über die Abstammung und Verwandtschaft maßgebend. Diese unterschieden zwischen dem rechtlichen und dem biologischen Vater und akzeptierten, dass die rechtliche und die biologische Vaterschaft auseinanderfallen könnten. Nur der rechtliche Vater habe gegenüber dem Kind Pflichten, wie zum Beispiel zur Zahlung von Unterhalt. Außerdem sei das Kind nur gegenüber seinem rechtlichen, nicht aber seinem biologischen Vater erb- und pflichtteilsberechtigt. Dies rechtfertige es, den rechtlichen Vater auch für die Erbschaft- und Schenkungsteuer finanziell besser zu stellen.

Könnte ein Kind von seinem rechtlichen und zugleich von seinem biologischen Vater nach der Steuerklasse I erwerben, wäre dies schließlich eine Besserstellung gegenüber Kindern, die, wie in den allermeisten Fällen, nur einen einzigen Vater haben und nur von diesem steuergünstig erwerben können.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 05.12.2019, II R 5/17

# Medien & Telekommunikation

## Facebook verstößt gegen Datenschutzrecht

Facebook verstößt mit Voreinstellungen zur Privatsphäre und einem Teil seiner Geschäftsbedingungen gegen Verbraucher- und Datenschutzrecht. Dazu gehören eine Klausel zur Nutzung des Profilbilds für kommerzielle Zwecke sowie die voreingestellte Aktivierung eines Ortungsdienstes, der Chat-Partnern den Aufenthaltsort verrät. Das hat das Kammergericht (KG) nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) entschieden, wie der Verband mitteilt. Der vzbv dürfe demnach bei Verstößen gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gerichtlich vorgehen. Der Werbeslogan "Facebook ist und bleibt kostenlos" sei dagegen laut KG nicht irreführend.

Mit seiner Klage hatte der vzbv eigenen Angaben zufolge insgesamt 26 Einzelverstöße beanstandet. Das KG sei der Rechtsauffassung des Verbandes in vielen Punkten gefolgt. So sei in der Facebook-App für Mobiltelefone bereits ein Ortungsdienst aktiviert gewesen, der Chat-Partnern den eigenen Aufenthaltsort verrät. In den Einstellungen zur Privatsphäre sei per Häkchen vorbelegt gewesen, dass Suchmaschinen einen Link zur Chronik des Teilnehmers erhalten. Dadurch werde das eigene Facebook-Profil für jeden schnell und leicht auffindbar, erläutert der vzbv. Die dafür jeweils nötige Einwilligung in Datennutzungen könne nach Auffassung des Gerichts nicht über ein voreingestelltes Ankreuzkästchen erfolgen, das der Nutzer erst abwählen muss, wenn er damit nicht einverstanden ist.

Auch eine Reihe von Geschäftsbedingungen habe das Gericht untersagt. So hätten sich Nutzer damit einverstanden erklärt, dass Facebook ihren Namen und ihr Profilbild für "kommerzielle, gesponserte oder verwandte Inhalte" einsetzt und sämtliche Daten in die USA weiterleitet. Eine weitere Klausel habe besagt, dass sie sich schon vorab mit allen künftigen Änderungen der Facebook-Datenrichtlinie einverstanden erklären. Solche vorformulierten Erklärungen erfüllten nach Auffassung des KG nicht die Voraussetzungen an eine wirksame Einwilligung in die Datennutzung.

Eine Klausel, die Nutzer unter anderem zur Angabe ihres richtigen Namens verpflichtete, sei dem Unternehmen nach teilweiser Berufungsrücknahme im Dezember 2019 bereits jetzt rechtskräftig untersagt, so der vzbv.

Das KG habe zudem klargestellt, dass der vzbv auch nach Inkrafttreten der DSGVO berechtigt ist, Datenschutzverstöße durch Unternehmen gerichtlich zu verfolgen. Entsprechende Klagerechte im Unterlassungsklagengesetz und im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb seien anwendbar. Dafür brauche es auch nicht den Auftrag eines betroffenen Verbrauchers.

Der Slogan "Facebook ist und bleibt kostenlos" sei nach dem Urteil des KG hingegen zulässig. Der vzbv habe die Werbung als irreführend kritisiert, da Verbraucher die Facebook-Nutzung indirekt mit ihren Daten zahlen müssten, mit denen Facebook seinen Gewinn erzielt. Nach Auffassung des KG beziehe sich die Werbung jedoch nur darauf, dass die Dienste ohne Geldzahlungen oder andere Vermögenseinbußen genutzt werden können. Es habe außerdem die Klage gegen einzelne Klauseln aus der Datenrichtlinie des Unternehmens abgewiesen. Bei diesen handele es sich nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen.

Die Revision gegen das Urteil ist laut vzbv nicht zugelassen. Beide Parteien hätten aber die Möglichkeit, Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof einzulegen.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 24.01.2020 zu Kammergericht, Urteil vom 20.12.2019, 5 U 9/18, nicht rechtskräftig



## Vereinigung "linksunten.indymedia": Mitglieder-Klagen gegen Verbot erfolglos

Zur Anfechtung des Verbots einer Vereinigung ist regelmäßig nur die verbotene Vereinigung selbst befugt, nicht dagegen Vereinsmitglieder oder Dritte. Auf die Klagen einzelner Personen hin, die dem verbotenen Personenzusammenschluss angehören, kann lediglich geprüft werden, ob die verbotene Vereinigung dem Vereinsgesetz unterfällt und die im Vereinsgesetz genannten Strukturmerkmale aufweist. Eine weitergehende Prüfung der Rechtmäßigkeit des Vereinsverbots, insbesondere des Vorliegens der materiellen Verbotsgründe, kommt nur auf die Klage der verbotenen Vereinigung selbst in Betracht. Das hat das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) entschieden und die Klagen von "linksunten.indymedia"-Mitgliedern gegen das Verbot der Vereinigung abgewiesen.

Mit Bescheid vom 14.08.2017 hat das Bundesinnenministerium den Verein "linksunten.indymedia" verboten. Er soll das Internetportal "linksunten.indymedia.org" betrieben haben, bei dem es sich nach der Darstellung im Verbotsbescheid um die wichtigste Plattform gewaltorientierter Linksextremisten in Deutschland handele. Die verbotene Vereinigung verfolge den Strafgesetzen zuwiderlaufende Zwecke und richte sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung. Nach Einschätzung der Verbandsbehörde waren die Kläger Mitglieder bei "linksunten.indymedia". Mit ihrer Klage begehren sie die Aufhebung des Verbotsbescheids. Sie machen unter anderem geltend, das Vereinsgesetz dürfe nicht zum Verbot eines Nachrichtenportals instrumentalisiert werden.

Das BVerwG hat die Klagen abgewiesen. Einzelne Personen können sich gegen ein Vereinsverbot nur insoweit wenden, als sie eine Verletzung ihrer durch Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG) geschützten Möglichkeit geltend machen, sich weiter in der bisherigen Art und Weise gemeinsam zu betätigen. Dies rechtfertigt allein die gerichtliche Prüfung, ob das Vereinsgesetz anwendbar ist und ein Verein im Sinne dieses Gesetzes vorliegt. Eine vollständige Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Vereinsverbots könne nur der Verein selbst erreichen.

Denn die Verbotsverfügung ziele lediglich auf die kollektive Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit (Artikel 9 Absatz 1 GG). Dahinter träten die individuellen Grundrechtsgewährleistungen zurück, weil die Mitglieder nur im Rahmen der kollektiven Willensbildung in der Vereinigung tätig werden könnten.

Das Vereinsrecht sei hier anwendbar, weil es auch Organisationen erfasse, deren Zweck Pressetätigkeit im Sinne des Artikels 5 Absatz 1 Satz 2 GG ist. Der besondere Schutzanspruch der Medien sei im Rahmen der Prüfung der Verbotsgründe, insbesondere der Verhältnismäßigkeit des Verbots, zu berücksichtigen. Das Vereinsverbot dürfe nicht auf Meinungsäußerungen gestützt werden, die den Schutz der Meinungsfreiheit nach Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 GG genießen.

Die verbotene Vereinigung erfülle nach dem Inhalt der Selbstdarstellungen die gesetzlichen Voraussetzungen des Vereinsbegriffs. Bei "linksunten.indymedia" handele es sich um eine Vereinigung, zu der sich beim Gründungstreffen im Jahr 2008 mehrere Personen zu dem gemeinsamen Zweck, durch den Betrieb der Internetplattform eine "linke Gegenöffentlichkeit" herzustellen und soziale Bewegungen auch auf lokaler Ebene stärker zu vernetzen, freiwillig zusammengeschlossen haben. Die Vereinigung habe ihre Tätigkeit arbeitsteilig organisiert und die Mitglieder hätten die Ergebnisse der autonom organisierten Willensbildung als für sich verbindlich akzeptiert. Die Vereinigung habe auch im Zeitpunkt der Verbotsverfügung noch fortbestanden.

Die geforderte Überprüfung des Vorliegens der materiellen Verbotsgründe war laut BVerwG auch im Hinblick auf andere von den Klägern geltend gemachte Gesichtspunkte nicht möglich.

Bundesverwaltungsgericht, Urteile vom 29.01.2020, BVerwG 6 A 1.19, BVerwG 6 A 2.19, BVerwG 6 A 3.19, BVerwG 6 A 4.19 und BVerwG 6 A 5.19

# Staat & Verwaltung

## Zollämter dürfen vorläufig bei im EU-Ausland ansässigen Transportunternehmen Prüfungen nach dem Mindestlohngesetz durchführen

Im Rahmen eines Verfahrens zur Aussetzung der Vollziehung hat das Finanzgericht (FG) Münster beschlossen, dass ein Zollamt bei einem im EU-Ausland ansässigen Transportunternehmen eine Prüfung bezüglich der Vorschriften des Mindestlohngesetzes (MiLoG) durchführen darf.

Die Antragstellerin ist eine in Tschechien ansässige Kapitalgesellschaft, die dort ein Speditionsunternehmen betreibt. Im Juli 2018 überprüften Mitarbeiter des Hauptzollamts auf einem Autobahnparkplatz einen Lkw der Antragstellerin. Der Fahrer gab an, dass er acht bis zehn Stunden pro Tag für einen Monatslohn von 1.500 Euro arbeite. Aus den vom Fahrer übergebenen Unterlagen ergab sich, dass dieser auch Transporte zu Empfängern in Deutschland durchgeführt hatte. Das Hauptzollamt erließ daraufhin gegenüber der Antragstellerin eine Prüfungsverfügung, die das Beschäftigungsverhältnis des angetroffenen Fahrers für den Zeitraum 01.06.2018 bis 10.07.2018 im Hinblick auf die Vorschriften des MiLoG umfassen sollte. Hiergegen wandte die Antragstellerin ein, dass dieses Gesetz auf EU-Ausländer nicht anwendbar sei. Sie erhob Klage und stellte außerdem einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Prüfungsverfügung.

Das FG Münster hat den Aussetzungsantrag abgelehnt. Nach der im Aussetzungsverfahren gebotenen summarischen Prüfung bestünden keine ernstlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Prüfungsverfügung. Das MiLoG gelte auch für ausländische Arbeitgeber, soweit sie Arbeitnehmer im Inland beschäftigten. Es könne jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, dass die Antragstellerin den angetroffenen Fahrer im Inland beschäftigt habe. Im Hinblick auf europarechtliche Vorschriften sei derzeit zwar noch nicht abschließend geklärt, unter welchen Voraussetzungen Transportunternehmen im Inland Arbeitnehmer beschäftigten. Bei reinen Transitfahrten ohne Be- und Entladung im Inland habe das Bundesarbeitsministerium Prüfungen nach dem MiLoG ausgesetzt, sodass Prüfungsverfügungen ermessenswidrig seien.

Demgegenüber bestünden bei Transporten mit Start und Ziel im Inland (so genannte Kabotagefahrten) keine Bedenken gegen eine Prüfung. Für grenzüberschreitende Beförderungen, bei denen Start oder Ziel im Inland liegen, sei die Rechtslage umstritten. Vor diesem Hintergrund sei die Prüfungsverfügung im Streitfall nicht willkürlich erfolgt, da sich aus den Unterlagen jedenfalls die Durchführung grenzüberschreitender Beförderungen ergebe. Im Übrigen sei eine abschließende Beurteilung, ob der angetroffene Fahrer auch Kabotagefahrten vorgenommen habe, erst nach Durchführung der Prüfung möglich.

Überdies führte die Aussetzung der Vollziehung zu einer grundsätzlich unzulässigen Vorwegnahme der Hauptsache. In diesem Fall käme eine Prüfung endgültig nicht mehr in Betracht, da die für eine Prüfung vorzulegenden Dokumente nach § 17 Absatz 2 Satz 1 MiLoG nur für zwei Jahre aufbewahrt werden müssten und das Hauptsacheverfahren insbesondere vor dem Hintergrund mehrerer bereits beim Bundesfinanzhof anhängiger Revisionsverfahren nicht innerhalb dieses Zeitraums abgeschlossen werden könne.

Das FG hat die Beschwerde zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Finanzgericht Münster, Beschluss vom 26.09.2019, 9 V 1280/19 AO

## Dorfgemeinschaftshaus: Überlassung nicht umsatzsteuerpflichtig

Das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz hat entschieden, dass die entgeltliche Überlassung eines Gemeinschaftshauses einer Ortsgemeinde an Vereine und Privatpersonen nicht umsatzsteuerpflichtig ist und dass die Ortsgemeinde deshalb für die Errichtung und den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen kann.

Die Klägerin ist eine rheinland-pfälzische Ortsgemeinde, die in verschiedenen Bereichen unternehmerisch tätig und deshalb umsatzsteuerpflichtig ist. In den Streitjahren 2012 bis 2014 errichtete sie ein Dorfgemeinschaftshaus, das nach Fertigstellung unentgeltlich an Vereine überlassen und für Gemeinderatssitzungen genutzt wurde.



Die Räumlichkeiten wurden außerdem an Privatpersonen für Familienfeiern, Beerdigungen und ähnliche Anlässe sowie an einen Musikverein zur gelegentlichen Nutzung vermietet. Dem Musikverein war es gestattet, während der und nach den Proben Getränke zu verkaufen. Die vorhandene Thekeneinrichtung durfte für diesen Zweck genutzt werden. Der erzielte Überschuss sollte dem Musikverein zustehen.

In ihren Umsatzsteuererklärungen erfasste die Klägerin auch die Umsätze aus der Vermietung des Dorfgemeinschaftshauses und machte dementsprechend die auf die Errichtung und den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses entfallenden Vorsteuerbeträge in Höhe von 18.664 Euro (2012), 29.436 Euro (2013) und 4.829 Euro (2014) geltend. Das beklagte Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug. Bei der Nutzungsüberlassung der Veranstaltungsräume handle es sich um eine zwingend nach § 4 Nr. 12 Satz 1a Umsatzsteuergesetz (UStG) steuerbefreite Grundstücksvermietung, was den Abzug der Vorsteuern aus der Errichtung und Unterhaltung des Gemeindehauses ausschließe.

Das FG Rheinland-Pfalz wies die dagegen erhobene Klage der Ortsgemeinde ab. Es treffe zu, dass die entgeltliche Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses an Vereine und Privatpersonen nach § 4 Nr. 12 Satz 1a UStG steuerfrei sei, sodass auch die auf die Errichtung und den Betrieb des Dorfgemeinschaftshauses entfallenden Vorsteuern nicht abgezogen werden könnten.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesfinanzhofs (BFH) liege eine steuerfreie Grundstücksvermietung nach § 4 Nr. 12 Satz 1a UStG vor, wenn dem Vertragspartner gegen Zahlung eines Mietzinses für eine vereinbarte Dauer das Recht eingeräumt werde, ein Grundstück in Besitz zu nehmen und andere von ihm auszuschließen. Würden Betriebsvorrichtungen mitüberlassen, komme es für die Annahme einer steuerfreien Vermietung oder einer steuerpflichtigen sonstigen Leistung darauf an, welche Leistung prägend sei. Im vorliegenden Fall stelle die Überlassung von Räumlichkeiten die Hauptleistung dar.

Soweit die Ortsgemeinde auch andere Leistungen erbracht haben sollte wie zum Beispiel Reinigung, Beleuchtung, Bestuhlung und Geschirrverleih, handele es sich nur um Nebenleistungen, die im Vergleich zur Grundstücksüberlassung aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers nebensächlich seien. Solche Leistungen dienten üblicherweise nur der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten und hätten nur das Mittel dargestellt, um die Hauptleistung der Klägerin, die Überlassung des Dorfgemeinschaftshauses beziehungsweise von Teilen davon, unter optimalen Bedingungen in Anspruch nehmen zu können. Dies gelte auch, soweit den Mietern die Küche zur Verfügung gestellt worden sein sollte. Es sei weder dargetan noch ersichtlich, dass die Räumlichkeiten gerade mit Blick auf die dort vorhandene Küche angemietet worden seien und speziell die Bewirtung der Gäste mit in dem Dorfgemeinschaftshaus zubereiteten Speisen im Vordergrund gestanden habe. Vielmehr sei es ebenso möglich, dass die Mieter keine Bewirtung angeboten oder für die Bewirtung – etwa im Rahmen der Bereitstellung durch einen Dienstleister – nicht auf die Küche zurückgegriffen hätten. Dies gelte auch, soweit es dem Musikverein vertraglich gestattet gewesen sei, während der und nach den Proben Getränke zu verkaufen und hierfür die vorhandene Thekeneinrichtung zu verwenden. Im Vordergrund habe weiterhin die Nutzung des großen Saals als Proberaum gestanden, das heißt die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten als solche.

Das FG ließ die (beim BFH einzulegende) Revision gegen das Urteil wegen grundsätzlicher Bedeutung zu, weil die Frage, ob sich aus dem sekundären Unionsrecht (Artikel 135 Absatz 11 der Mehrwertsteuersystemrichtlinie) für kurzfristige Grundstücksvermietungen etwas Anderes ergebe, höchstrichterlich noch nicht geklärt sei.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 18.09.2019, 3 K 1555/17, nicht rechtskräftig

# Bußgeld & Verkehr

## Autobahnfahrt: Umdrehen zu Kind auf Rücksitz grob fahrlässig

Das vollständige Umdrehen während der Fahrt auf der Autobahn im stockenden Verkehr zu einem Kind, das sich auf dem rechten Rücksitz befindet, ist grob fahrlässig. Dies stellt das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main klar. Es sei eine "einfachste ganz naheliegende Überlegung", dass ein Kraftfahrer die vor ihm liegende Fahrspur beobachten muss, um möglicherweise in hohem Maße gefährliche Situationen zu vermeiden.

Der Beklagte mietete bei der Klägerin ein Auto. Die Parteien vereinbarten eine Haftungsfreistellung zugunsten des Beklagten für selbstverschuldete Unfälle mit einer Selbstbeteiligung von 1.050 Euro pro Schadensfall. Im Fall grob fahrlässiger Herbeiführung eines Schadens ist die Klägerin berechtigt, ihre Leistungsverpflichtung zur Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Parteien streiten über dieses Kürzungsrecht.

Der Beklagte befuhr bei stockendem Verkehr mit 50 bis 60 km/h eine Autobahn. Auf dem Rücksitz saßen seine damals acht und neun Jahre alten Söhne. Bei einem kurzen Schulterblick anlässlich eines Spurwechsels nahm der Beklagte wahr, dass sein rechts hinter ihm sitzender achtjähriger Sohn einen Gegenstand in der Hand hielt. Da er den Gegenstand zunächst nicht identifizieren konnte und für gefährlich hielt, drehte er sich nach Beendigung des Fahrspurwechsels vollständig nach hinten zu seinem Sohn auf der Rückbank um. Das vor ihm liegende Verkehrsgeschehen konnte er nicht mehr wahrnehmen. Er fuhr auf ein vor ihm fahrendes Motorrad auf, da er nicht mehr rechtzeitig bremsen konnte, und verursachte am gemieteten Auto einen Sachschaden über 10.000 Euro.

Der Beklagte entrichtete seine Selbstbeteiligung. Die Klägerin nimmt den Beklagten nunmehr anteilig (in Höhe von 50 Prozent) auf Erstattung des darüberhinausgehenden Schadens in Anspruch. Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen, da lediglich ein Augenblicksversagen vorliege.

Auf die hiergegen eingelegte Berufung hin hat das OLG der Klägerin den begehrten Schadenersatz auf Basis eines 50-prozentigen Ausgleichs zugesprochen. Die Haftung des Beklagten für den von ihm verursachten Unfall sei nicht auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt von 1.050 Euro beschränkt. Der Beklagte habe den Unfall grob fahrlässig verursacht, sodass die Klägerin ihre Haftungsfreistellungsverpflichtung kürzen könne.

Durch das Umdrehen nach rechts hinten sei es dem Beklagten unmöglich gewesen, das vor ihm befindliche Verkehrsgeschehen zu beobachten und hierauf gegebenenfalls zu reagieren. Auch und gerade bei stockendem Verkehr müsse der Fahrer die vor ihm befindlichen Fahrzeuge ständig beobachten. Tatsächlich habe der Beklagte jedoch seine Aufmerksamkeit während der Fahrt seinem auf der Rückbank befindlichen Kind zugewandt. Dass dies unter den gegebenen Umständen zu in hohem Maße gefährlichen Verkehrssituationen führen kann, müsse jedem Fahrer einleuchten, hebt das OLG hervor.

Das Verhalten sei auch nicht als reflexartiges Augenblicksversagen zu werten. Vielmehr habe sich der Beklagte nach dem Erkennen eines Gegenstands in der Hand seines Sohnes zunächst wieder nach vorne gewandt und den Spurwechsel vollendet.

Gegen die besonders schwere Verletzung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt spreche auch nicht, dass der Beklagte befürchtete, sein Sohn habe einen gefährlichen Gegenstand, möglicherweise ein Messer in der Hand. Das Umwenden im Fahrzeug sei bereits nicht geeignet gewesen, eine solche Gefahr zu bannen. Der Beklagte habe vielmehr den unmittelbar betroffenen Sohn oder aber seinen anderen Sohn befragen können. Auch ohne Blickkontakt hätte er dann unmittelbare Anweisungen geben können, wie sie sich zu verhalten hätten, bis er gegebenenfalls eine sichere Haltemöglichkeit erreicht hat.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 12.02.2020, 2 U 43/19, unanfechtbar





### Durch Scheinwohnsitz erlangte tschechische EU-Fahrerlaubnis berechtigt nicht zum Führen von Kfz in Deutschland

Eine gültige EU- oder EWR-Fahrerlaubnis berechtigt nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland, wenn die Umstände des Falls die Annahme nahelegen, dass zur Erlangung der Fahrerlaubnis ein Scheinwohnsitz im Ausland begründet wurde. Dies hat das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz im Fall eines deutschen Staatsangehörigen mit tschechischer Fahrerlaubnis entschieden.

Der 1985 geborene Antragsteller, der seinen Hauptwohnsitz seit seiner Geburt bis zum heutigen Tag ununterbrochen in Deutschland hat, war zwischenzeitlich auch in Tschechien gemeldet. Während dieses Zeitraums wurde ihm am 01.03.2011 eine tschechische Fahrerlaubnis erteilt. Aufgrund einer Anfrage des Kraftfahrt-Bundesamts teilte der Ausstellungsmitgliedstaat Tschechien im Dezember 2019 mit, außer dem Umstand der melderechtlichen Wohnsitznahme seien keine tatsächlichen Verhältnisse des Antragstellers bekannt. Fragen nach Verbindungen zu nahen Familienangehörigen und zum Arbeitsplatz des Antragstellers beantworteten die tschechischen Behörden mit "unknown" beziehungsweise "no". Daraufhin stellte der Westerwaldkreis mit Bescheid vom 03.02.2020 fest, die tschechische Fahrerlaubnis berechtige den Antragsteller nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Der hiergegen gerichtete Eilantrag des Antragstellers blieb ohne Erfolg. Nach Ansicht des VG ist die Entscheidung des Westerwaldkreises mit hoher Wahrscheinlichkeit rechtmäßig, weshalb das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der Verfügung vom 03.02.2020 stärker zu gewichten sei als die entgegenstehenden Interessen des Antragstellers. Zwar berechtige eine gültige EU- oder EWR-Fahrerlaubnis grundsätzlich zum Führen eines Kraftfahrzeugs im Inland. Dies gelte aber nicht für Inhaber einer EU- oder EWR-Fahrerlaubnis, die ausweislich vom Ausstellungsmitgliedstaat herrührender unbestreitbarer Informationen zum Zeitpunkt der Erteilung der Fahrerlaubnis ihren ordentlichen Wohnsitz im Inland, also in der Bundesrepublik Deutschland, hatten. Der ordentliche Wohnsitz sei in Deutschland begründet, wenn der Betroffene gewöhnlich, das heißt mindestens 185 Tage im Jahr, in Deutschland wohne.

Dabei reiche es für einen Fall des so genannten Wohnsitzverstoßes bereits aus, wenn sich aus den Informationen des Ausstellungsmitgliedstaates zumindest die Möglichkeit ergebe, dass das unionsrechtliche Wohnsitzerfordernis missachtet worden sei. Dies könne insbesondere der Fall sein, wenn die Informationen – wie hier – auf einen nur kurzen Aufenthalt im Ausstellungsstaat hinwiesen. Dann bestehe der Verdacht, dass sich der Inhaber der Fahrerlaubnis durch die Wohnsitznahme im Ausland lediglich den in Deutschland geltenden strengeren Bedingungen für die Ausstellung eines Führerscheins habe entziehen wollen. Bei Vorliegen solcher Hinweise sei eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Falles vorzunehmen.

Diese lasse vorliegend auf einen Wohnsitzverstoß schließen. Denn der Ausstellungsmitgliedstaat Tschechien verfüge hinsichtlich der Person des Antragstellers ersichtlich nur über melderechtliche Kenntnisse, nicht hingegen über Informationen zum tatsächlichen Aufenthalt des Antragstellers im Jahr 2011. Auch die übrigen Umstände deuteten darauf hin, dass sich der Antragsteller tatsächlich überwiegend in Deutschland aufgehalten habe. So sei er weiterhin mit seinem Hauptwohnsitz in Deutschland gemeldet gewesen und habe im Februar und im April 2011 bei deutschen Behörden Anträge auf Umschreibung eines Pkw gestellt. Es liege auch keine Erklärung des Antragstellers vor, die auf einen ordentlichen Wohnsitz in Tschechien schließen lasse. Er habe weder seinen tatsächlichen dortigen Aufenthalt noch persönliche oder berufliche Bindungen nach Tschechien vorgetragen.

Gegen die Entscheidung steht den Beteiligten die Beschwerde zum Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu.

Verwaltungsgericht Koblenz, Beschluss vom 03.03.2020, 4 L 158/20.KO

# Verbraucher, Versicherung & Haftung

## Buchung eines Flugtickets bei ausländischer Airline über deutsche Internetseite begründet allein keinen Gerichtsstand in Deutschland

Wird ein Flugticket einer ausländischen Fluggesellschaft über eine deutschsprachige Internetseite gebucht, die technisch und inhaltlich vollständig vom Ausland aus gepflegt wird, sind deutsche Gerichte international unzuständig. Es fehlt an einem Bezug des Buchungsvorgangs zu einer deutschen Niederlassung, entschied das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache hat das Gericht die Revision zum Bundesgerichtshof zugelassen.

Der Kläger nimmt die beklagte französische Luftverkehrsgesellschaft auf Schadenersatz wegen Stornierung eines Beförderungsvertrages in Anspruch. Er buchte über die Webseite "airfrance.de" im Dezember 2017 für den Sommer 2018 ein Ticket für einen Flug von San Francisco nach Paris in der First-Class und einen Weiterflug von Paris nach London in der Business-Class für insgesamt knapp 600 Euro. Nach Überweisung des Betrags wurde die Buchung bestätigt. Der Kläger erhielt ein elektronisches Ticket mit einem Reservierungscode. Als Ausstellungsort wies das Ticket unter anderem "DIR – WEB Allemagne, Frankfurt am Main" aus. Als Kontakt vor Reiseantritt wurde eine Telefonnummer mit der Frankfurter Vorwahl "069" angegeben. Im Impressum der Homepage heißt es: "Air France in Deutschland: Air France Direktion für Deutschland, Zeil 5, 60613 Frankfurt am Main".

Einen Tag nach der Buchung teilte die Beklagte dem Kläger von der E-Mail-Adresse "Customer Care Europe" auf Englisch mit, dass das Ticket wegen eines Systemfehlers storniert worden sei. Der gezahlte Betrag wurde nachfolgend erstattet. Ende Januar 2018 hätte ein vergleichbarer Flug 10.578,86 Euro gekostet.

Der Kläger meint, die Beklagte habe das Ticket nicht wirksam stornieren können. Er verlangt Schadenersatz in Höhe des objektiven Flugpreises (10.578,86 Euro). Das Landgericht (LG) hatte die Klage als unzulässig abgewiesen, da es nicht international zuständig sei.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers. Diese hatte keinen Erfolg. Das LG habe zu Recht seine internationale Zuständigkeit verneint, entschied das OLG. Die internationale Zuständigkeit folge hier insbesondere nicht aus Artikel 7 Nr. 5 EuGVVO. Demnach könne eine Partei, deren Wohnsitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates liege (hier Frankreich), in einem anderen Mitgliedstaat (hier Deutschland) verklagt werden, wenn es sich um Streitigkeiten aus dem Betrieb einer Zweigniederlassung, einer Agentur oder einer sonstigen Niederlassung handele, und zwar vor dem Gericht des Ortes, an dem sich diese befinde.

In Frankfurt am Main befinde sich zwar die Marketingabteilung und auch der Sitz des Geschäftsführers für Deutschland. Bestätigung und Ticket seien aber nicht von dortigen Mitarbeitern ausgestellt worden. Das im Internet gebuchte und elektronisch ausgestellte Ticket habe auch keinen sonstigen Bezug zur Frankfurter Niederlassung im Sinne des Artikels 7 Nr. 5 EuGVVO. Insbesondere werde die deutschsprachige Internetseite der Beklagten nicht von der Frankfurter Niederlassung aus betrieben. Weder könnten von dort Inhalte der Internetseite verändert werden noch würden dort technische Einrichtungen bereitgehalten, auf welchen die Daten der Internetseite gespeichert würden. Die Beklagte habe vielmehr dargelegt, dass sich die Daten der deutschsprachigen Internetseite der Beklagten bei einem externen Provider in Paris befänden.

Ohne Erfolg verweise der Kläger auf die Angaben im Impressum der Beklagten. Sie zeigten allein, dass es auch eine Präsenz in Deutschland gebe. Die im Impressum ausschließlich angegebene französische E-Mail-Adresse spreche jedoch gerade dafür, dass die Internetseite von Paris aus betrieben werde. Die Niederlassung in Deutschland sei damit an dem Rechtsverhältnis zwischen der Fluggesellschaft und dem Fluggast nicht beteiligt gewesen. Reine Rechtsscheinsgesichtspunkte könnten die internationale Zuständigkeit nicht begründen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 16.01.2020, 16 U 208/18



### Im Krankenhaus über Sitzgruppe gestolpert: Keine Schadenersatzansprüche

Wer ein Krankenhaus besucht, muss damit rechnen, dass in Wartezonen Sitzgruppen aufgestellt sind. Dies hat das Landgericht (LG) Köln entschieden und der Besucherin eines Krankenhauses den begehrten Schadenersatz abgesprochen, weil sie selbst hätte besser aufpassen müssen.

Die Klägerin hatte sich bei einem Besuch in einem Krankenhaus auf dem Weg zum Aufzug verletzt, indem sie über eine dort aufgestellte Sitzgruppe gestolpert war. Das LG hat ihren Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld, Schadenersatz, Haushaltsführungsschaden sowie Verdienstaufschaden abgewiesen, weil es der Ansicht ist, dass die Klägerin den Verbindungsholm zweier Sitzgruppen, der ihr zur Stolperfalle wurde, hätte wahrnehmen können.

Die Klägerin behauptet, sie habe das Hindernis auf dem Weg zum Aufzug nicht gesehen. Sie habe sich zunächst in einem Raum vor den Aufzügen aufgehalten und dort auf dem Flur etwas in einen dort aufgestellten Mülleimer geworfen. Anschließend habe sie sich umgedreht und sei auf die Aufzüge zugelaufen, wobei sie die Aufzugstüren im Blick gehalten habe. Dabei habe sie die Sitzgruppe nicht gesehen und sei über den Verbindungsholm zweier Bankreihen gefallen. Sie ist der Ansicht, das Krankenhaus hätte diese Sitzgruppe als Gefahrenquelle besser sichern müssen und verlangte Schmerzensgeld in Höhe von 1.000 Euro, Schadenersatz in Höhe von 1.200 Euro sowie Kosten für die durch den Unfall entstandenen Probleme bei der Haushaltsführung sowie eine Rente und Verdienstaufschaden.

Der Krankenhausträger lehnte eine Zahlung ab. Er begründete dies damit, dass er schon nicht verpflichtet gewesen sei, den Bereich vor den Aufzügen mit den Sitzbankgruppen zu sichern.

Der Richter am LG überzeugte sich selbst von der Erkennbarkeit der Sitzgruppe und des Verbindungsholms und sah sich die Unfallstelle im Krankenhaus an. Er kam zu der Auffassung, dass der Verbindungsholm der beiden nebeneinanderstehenden Sitzelemente, auf dem zusätzlich eine runde Tischplatte angebracht ist, ausreichend erkennbar war. Der Verbindungsholm mit Tisch habe sich deutlich vom hellen Boden abgehoben. Zwischen Tisch und Sitzbank habe auch erkennbar keine Durchgangsmöglichkeit bestanden.

Die Verkehrssicherungspflicht des Trägers des Krankenhauses reiche nur so weit, dass er in zumutbarer Weise auf Gefahren hinweisen beziehungsweise diese ausräumen muss, die für den Besucher mit der erforderlichen Aufmerksamkeit nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar sind. Der Besucher eines Krankenhauses müsse sich allerdings auf die typischen Gegebenheiten eines Krankenhauses einstellen und auf abgestellte Betten, medizinische Geräte und eben auf Wartezonen mit Sitzgruppen achten.

Landgericht Köln, Entscheidung vom 23.01.2020, 2 O 93/19, nicht rechtskräftig

### Schadensanzeige für Kaskoversicherung sollte sofort erfolgen

Wer einen Verkehrsunfall hat, sollte dies seiner Vollkaskoversicherung lieber gleich anzeigen. Erfolgt die Schadensanzeige erst, wenn die in den Versicherungsbedingungen geregelte Meldefrist schon verstrichen ist, geht der Versicherungsnehmer nämlich unter Umständen leer aus. Hierauf weist das Oberlandesgericht (OLG) Braunschweig hin.

In dem Verfahren hatte die Klägerin die Beklagte als ihre Vollkaskoversicherung nach einem Verkehrsunfall in Anspruch genommen. Weil die Klägerin den Verkehrsunfall aber nicht innerhalb der Wochenfrist, sondern erst über ein Jahr später bei der Versicherung angezeigt hatte, ging sie leer aus.

Das OLG führt in seinem Hinweisbeschluss aus, dass die Versicherungsnehmerin mit der verspäteten Anzeige gegen ihre Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag verstoßen habe. Dass sie zunächst die berechnete Erwartung gehabt habe, der Unfallgegner werde für den Schaden aufkommen, ändere daran nichts. Die Meldefrist fange, unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer sich entschließe, seine Kaskoversicherung in Anspruch zu nehmen, mit dem versicherten Ereignis zu laufen an.

Durch die verspätete Meldung habe die Versicherung den von der Klägerin behaupteten Unfallhergang nicht mehr überprüfen können. Weil die Klägerin ihr beschädigtes Fahrzeug bald nach dem Unfall veräußert habe, sei auch eine Besichtigung des Fahrzeugs nicht mehr möglich gewesen.

Die Versicherungsnehmerin nahm ihre Berufung nach dem Hinweisbeschluss zurück.

Oberlandesgericht Braunschweig, Beschluss vom 16.01.2020, 11 U 131/19

# Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

## Bekämpfung von Schwarzarbeit: EU-Kommission startet Kampagne

Die Europäische Kommission will Arbeitnehmer, Unternehmen und politische Entscheidungsträger dafür sensibilisieren, dass sich Schwarzarbeit nicht lohnt. Dazu hat sie am 02.03.2020 die erste europäische Kampagne für angemeldete Erwerbstätigkeit gestartet.

Hintergrund ist eine neue Eurobarometer-Umfrage, die laut Kommission das Ausmaß des Problems veranschaulicht: Jeder zehnte Europäer gebe an, im vergangenen Jahr Waren oder Dienstleistungen erworben zu haben, die möglicherweise auf nicht angemeldete Erwerbstätigkeit zurückgehen. Ein Drittel der Europäer kenne jemanden, der eine nicht angemeldete Erwerbstätigkeit ausübt.

Die Kampagne zur Überführung nicht angemeldeter in angemeldete Erwerbstätigkeit startet laut Kommission in den sozialen Medien (#EU4FairWork). Am 16.03.2020 beginne in den EU-Mitgliedstaaten eine Aktionswoche für angemeldete Arbeit mit einer Reihe von Aktivitäten, zum Beispiel Inspektionen in Risikosektoren, Informationsveranstaltungen und Besuche in weiterführenden Schulen. Die Kommission werde ferner einen Bericht über die Tätigkeiten der Europäischen Plattform zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit annehmen, die sich aus den zuständigen Behörden aller Mitgliedstaaten und Vertretern branchenübergreifender Sozialpartner auf EU-Ebene zusammensetzt. Das Netz solle die EU-Länder dabei unterstützen, voneinander zu lernen und die grenzübergreifende Zusammenarbeit zu intensivieren. Die 2016 ins Leben gerufene Plattform solle nun ein Teil der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) werden, damit in Zukunft noch mehr getan werden könne.

Zum Hintergrund führt die Kommission aus, auf EU-Ebene sei nicht angemeldete Erwerbstätigkeit definiert als "jedwede Art von bezahlten Tätigkeiten, die von ihrem Wesen her keinen Gesetzesverstoß darstellen, den staatlichen Behörden aber nicht gemeldet werden, wobei in den einzelnen Mitgliedstaaten jedoch unterschiedliche gesetzliche Rahmenbedingungen gegeben sind". Für die Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit seien in erster Linie die nationalen Behörden zuständig. Gleichzeitig sei dies aber auch ein wichtiges politisches Ziel der Europäischen Beschäftigungsstrategie und sie trage zu einem gerechteren europäischen Arbeitsmarkt und zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte bei.

In naher Zukunft werde die ELA mit der Koordinierung der Kooperation auf EU-Ebene beginnen.

Europäische Kommission, PM vom 02.03.2020

## Bonpflicht: Bagatellgrenze abgeschmettert

Es bleibt bei der Bonpflicht in der bisherigen Form. Dies entschieden die Finanzminister am 27.02.2020 auf ihrer Konferenz in Berlin. Sie traten damit einem Vorschlag von Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier (CDU) entgegen, eine Bagatellgrenze einzuführen. Wie das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern mitteilt, hatte Altmaier seine Forderung in der Bundesregierung offenbar nicht abgestimmt.

Mecklenburg-Vorpommerns Finanzminister Reinhard Meyer (SPD) machte deutlich, dass die Befreiung von der Bonpflicht bei kleinen Beträgen dem Ziel der Gesetzgebung zuwiderlaufe: "Wir wollen effektiv gegen Umsatzsteuerbetrug vorgehen. Gerade bei vermeintlich kleinen Beträgen hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass einige schwarze Schafe es mit der Steuerehrlichkeit nicht so ernst nehmen. Eine Bagatellgrenze wäre daher kontraproduktiv und würde ein falsches Signal senden."

Meyer erinnerte daran, dass das "Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen" bereits im Dezember 2016 in Kraft getreten sei. Mit der langen Vorlaufzeit habe Unternehmen die Möglichkeit gegeben werden sollen, sich auf die Neuregelung vorzubereiten. So sei es etwa schon heute möglich, den Bezahlvorgang auch elektronisch abzuschließen, etwa mithilfe von QR-Codes oder der NFC-Technik – Möglichkeiten, die noch viel zu selten genutzt würden.

Durch nicht ordentlich erfasste Zahlvorgänge würden dem Staat nach Schätzungen des Bundesrechnungshofes bis zu zehn Milliarden Euro Steuern vorenthalten. Meyer erinnert daran, dass dies nicht nur ein Problem für den Staat, "sondern vor allem für die ehrlichen Unternehmen" sei. Steuerehrlichkeit dürfe kein Wettbewerbsnachteil sein.

Handlungsbedarf sahen die Finanzminister bei den Härtefallregeln. Zwar lasse das Gesetz schon jetzt Ausnahmen von der Bonpflicht zu, allerdings gebe es noch keine bundeseinheitliche Linie. Hier sieht Finanzminister Meyer den Bund in der Pflicht.

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern, PM vom 27.02.2020



### Betreiber von Internetmarktplätzen haften seit einem Jahr bei Umsatzsteuerbetrug durch Händler

Mit dem Gesetz gegen Steuerbetrug im Onlinehandel, das seit dem 01.01.2019 in Kraft ist, begannen die Aufzeichnungspflichten für Betreiber virtueller Marktplätze. Seit dem 01.03.2019 – also seit einem Jahr – können die Betreiber für Umsatzsteuerausfälle in Haftung genommen werden, wenn bei ihnen tätige Händler, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum zugehörig sind, die Umsatzsteuer nicht abführen. Hierauf weist das Finanzministerium Hessen hin.

Seit Inkrafttreten der neuen Regelung sei die Zahl der beim zuständigen Finanzamt Berlin-Neukölln registrierten Onlinehändler mit Sitz in China, Hongkong, Macao und Taiwan auf rund 29.000 gestiegen, so Hessens Finanzminister Thomas Schäfer (CDU). Als die Gesetzesinitiative im Mai 2017 vorgelegt worden sei, seien 430 Onlinehändler mit Sitz in China, Hongkong, Macao und Taiwan registriert gewesen. Jetzt gebe es rund 67 Mal so viele Registrierungen, was sich allein bei Onlinehändlern aus diesen Ländern schon jetzt deutlich im Umsatzsteueraufkommen niederschlage, das zwischen 2017 und 2019 von rund 30 Millionen Euro einen gewaltigen Sprung auf über 200 Millionen gemacht habe, so Schäfer.

Baden-Württembergs Finanzministerin Edith Sitzmann (Bündnisgrüne) hält das Gesetz gegen Steuerbetrug im Onlinehandel vor allem mit Blick auf die gesetzestreuen Händler für geboten. Denn es Sorge für faire Wettbewerbsbedingungen. Zudem sollten auch die Kunden die Gewissheit haben, dass bei ihrem Kauf auf dem virtuellen Marktplatz alles korrekt und fair abläuft. Die neue Regelung trage dazu bei."

"Der Steuerbetrug geht meist auf das Konto der Onlinehändler, nicht der Marktplatzbetreiber", sagte Schäfer. Mit der neuen Haftungsregel hätten die Marktplatzbetreiber ein klares Interesse daran, bei sich für Ordnung zu sorgen. Dafür dürften sie nur noch registrierte Händler zulassen. Davon profitierten der Staat, die Marktplatzbetreiber, die ehrlichen Anbieter und am Ende auch die Verbraucher, die sich viel sicherer sein könnten, dass alles mit rechten Dingen zugeht. Dank der neuen Regelung müssten Marktplatzbetreiber nun noch genauer hinsehen, welche Aktivitäten ihre Internethändler auf der Plattform entfalten, so Schäfer weiter.

Finanzministerium Hessen, PM vom 29.02.2020

### Elektronischer Handel: Rat der EU verabschiedet neue Vorschriften für Austausch mehrwertsteuerrelevanter Zahlungsdaten

Der Rat der Europäischen Union hat am 18.02.2020 ein Bündel von Vorschriften verabschiedet, die dafür sorgen sollen, dass Steuerbetrug bei grenzüberschreitenden elektronischen Geschäften leichter aufgedeckt werden kann.

Die neuen Maßnahmen ermöglichen den Mitgliedstaaten, die von den Zahlungsdienstleistern (zum Beispiel Banken) elektronisch bereitgestellten Aufzeichnungen auf einheitliche Weise zu erfassen. Außerdem wird ein neues zentrales elektronisches System für die Speicherung von Zahlungsinformationen und die weitere Verarbeitung dieser Informationen durch nationale Betrugsbekämpfungsstellen geschaffen.

Konkret besteht die Neuregelung aus zwei Rechtstexten:

- Mit Änderungen der Mehrwertsteuerrichtlinie werden die Zahlungsdienstleister verpflichtet, Aufzeichnungen über grenzüberschreitende Zahlungen im Zusammenhang mit dem elektronischen Handel zu führen. Diese Daten werden dann den nationalen Steuerbehörden unter strengen Bedingungen, zu denen auch der Datenschutz zählt, zur Verfügung gestellt.
- In Änderungen einer Verordnung über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer wird im Einzelnen festgelegt, wie die nationalen Steuerbehörden in diesem Bereich zusammenarbeiten werden, um Mehrwertsteuerbetrug aufzudecken und die Einhaltung von Mehrwertsteuerpflichten zu gewährleisten.

Diese Rechtstexte ergänzen den Mehrwertsteuer-Rechtsrahmen für den elektronischen Handel, mit dem neue Mehrwertsteuerpflichten für Online-Marktplätze und vereinfachte Mehrwertsteuervorschriften für Online-Unternehmen eingeführt werden; dieser Rahmen wird im Januar 2021 in Kraft treten. Die neuen Maßnahmen gelten ab dem 01.01.2024.

Rat der Europäischen Union, PM vom 18.02.2020

# Impressum

## Hinweis:

*Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.*

Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 6-14, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: akademische.info@wolterskluwer.com | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: Ust-ID-Nr. DE318 945 162 Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Akademische Arbeitsgemeinschaft Verlagsgesellschaft mbH, Havel-landstraße 6-14, 68309 Mannheim | Internet: [www.akademische.de](http://www.akademische.de) Alternative Streitbeilegung (Online-Streitbeilegung und Verbraucher-schlichtungsstelle) Die Europäische Kommission hat eine Plattform zur Online-Streitbei- legung eingerichtet, die unter folgendem Link abgerufen werden kann: [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr). Wolters Kluwer ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucher-schlichtungsstelle teilzunehmen. Hinweis Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausge-wählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Ser-vice weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informati-onen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie daher bitte einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.